

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1904**

205 (5.6.1904) Badischer Landtag. 90. öffentliche Sitzung der Zweiten  
Kammer

# Karlsruher Zeitung.

N. 205.

Sonntag, 5. Juni.

1904.

## Badischer Landtag.

### 90. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer am Samstag den 4. Juni 1904.

Am Regierungstisch: Minister des Innern Dr. Schenk, Direktor der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues Geh. Rat Honell und Geh. Oberregierungsrat Straub.

Präsident Dr. Gönner eröffnet kurz nach 1/10 Uhr vormittags die Sitzung.

Sekretär Müller verliest den neuen Einlauf:

Beschwerde des Wilhelm Birkle jung von Mahlberg gegen die bürgermeisteramtliche Ausschließung von der Teilnahme an einer öffentlichen Grasversteigerung.

Geht an die Petitionskommission.

Eingegangen ist ferner:

1. Schreiben des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts mit 64 Exemplaren des Führers durch die zoologische Abteilung des Großh. Naturalienkabinetts dahier.

Gelangt zur Verteilung im Hause.

2. Folgender Antrag, die Gehaltsverhältnisse der Hauptlehrer und Hauptlehrerinnen an Volksschulen betr.

Die Großh. Regierung zu ersuchen, eine Vorlage auszuarbeiten und noch in dieser Session rechtzeitig den Ständen unterbreiten zu lassen, in welcher nachstehende Gesichtspunkte zur Geltung kommen:

1.

den § 39 des Gesetzes über den Elementarunterricht folgendermaßen abzuändern:

„Hauptlehrer an Volksschulen erhalten:

a. einen jährlichen Gehalt nach Maßgabe der ihnen im Gehaltstarif der Beamten eingeräumten Stelle;

b. freie Wohnung nach § 42 des Gesetzes. Hauptlehrerinnen an Volksschulen erhalten denselben Gehalt wie Hauptlehrer, jedoch nur bis zum jährlichen Höchstbetrag von 2100 M.

2.

Die Hauptlehrer an Volksschulen werden in G 5 (1500 bis 2800 M.) des Beamteneheltstarifs eingereiht.

Die dadurch entstehenden Lasten trägt die Staatskasse.

3.

Diese Gesetzesbestimmungen treten mit dem 1. Januar 1905 in folgender Weise in Kraft:

a. Jedem Hauptlehrer und jeder Hauptlehrerin wird der Unterschied zwischen dem Einkommen vom 1. Januar 1905 nach dem bisherigen Tarif und dem Tariffoll nach G 5 vom 1. Januar 1908 in vier gleichen Jahresraten gewährt, und zwar je eine Rate auf 1. Januar der Jahre 1905, 1906, 1907, 1908.

Die weiteren regelmäßigen Zulagen erfolgen vom 1. Januar 1908 ab, wie wenn die gesamte etatmäßige Dienstzeit unter Wirkung der Skala nach G 5 zugebracht worden wäre.

Auf die in den Jahren 1905, 1906, 1907 zur ersten etatmäßigen Anstellung gelangenden Lehrer und Lehrerinnen findet diese Bestimmung sinngemäße Anwendung.

b. Alle Hauptlehrer (Hauptlehrerinnen), welche am 1. Januar 1905 das 65. Lebensjahr vollendet haben, rücken sofort in das Tariffoll nach G 5 ein.

Diejenigen Hauptlehrer (Hauptlehrerinnen), welche in der Uebergangszeit das 65. Lebensjahr vollenden, erhalten mit Erreichung dieser Altersgrenze gleichfalls das Tariffoll, und zwar analog § 9 der Gehaltsordnung, sofern die für den Anfall des Tariffolls maßgebende Tatsache in den beiden ersten Monaten des Kalendervierteljahres stattgefunden hat, von dem ersten Tag eben dieses Vierteljahres, sofern dagegen die maßgebende Tatsache in den letzten Monaten des Vierteljahres fällt, von dem ersten Tag des nachfolgenden Kalendervierteljahres.

4.

Wird vor 1. Januar 1908 der Beamteneheltstarif einer allgemeinen Revision unterzogen, so rücken die Hauptlehrer (Hauptlehrerinnen) mit Inkrafttreten des neuen Tarifs in den Gehalt ein, den ein Beamter der nämlichen Gehaltsklasse und mit derselben etatmäßigen Dienstzeit alsdann bezieht.

Frühau. Dr. Seimbürger. Vortisch. Muser.  
Zbrig. Vorderer. Hofmann. Benedey.  
Rampel. Horst. Eichhorn. Kramer. Süß-  
kind. Lehmann. Luz.

Geht nach erfolgter Drucklegung an die Schulkommission.

Das Haus tritt alsdann in die Tagesordnung ein:  
 1. Beantwortung der Interpellation der Abgg. Obkircher und Genossen, die Wasserkräfte des Oberrheins betr. (Drucksache Nr. 49.) 2. Beratung des Berichts der Petitionskommission über die Bitte des Georg Reitlinger in Seidelberg um Entschädigung. 3. Dergleichen über die Bitte des August Kreuzdorn in Deggenhausen um Rechtshilfe. 4. Dergleichen über die Bitte des Schneidermeisters Sebastian Himmelsbach in Karlsruhe um Rechtshilfe.

Die unter Ziffer 1 angeführte Interpellation lautet:

- „1. Beabsichtigt die Großh. Regierung in die Vergebung weiterer Wasserkräfte des Oberrheins an private Unternehmungen zu willigen?“
2. Stehen Verhandlungen zu diesem Zwecke bevor oder sind solche im Laufe?“
3. Eventuell:
  - a. Glaubt die Großh. Regierung die Vergebung des Badischen Anteils an diesen Wasserkräften ohne ständige Genehmigung vornehmen zu können?“
  - b. In welcher Weise gedenkt sie dabei Vorkehrungen zu treffen zur Wahrung der Interessen des Staates, der daran interessierten Gemeinden und der auf der rechten Rheinseite angelegten Industrie? Wie ist insbesondere die Abwehr der zu befürchtenden Monopolisierung der hauptsächlichsten Wasserkräfte des Oberrheins vorzusehen?“
  - c. Welches Entgelt für die Vergebung der Wasserkräfte wird den erwerbenden Unternehmungen auferlegt?“

Zu ihrer Begründung führt Abg. Obkircher aus:

Abg. Obkircher: Die Fragen, die uns heute beschäftigen sind keineswegs neu, insbesondere diesem Hause nicht. Schon vor 12 Jahren haben diese Fragen in anderer Gestalt dieses Haus beschäftigt und zum Teil den Gegenstand erregter Debatten gebildet. Sie sind neuerdings wieder in den Vordergrund getreten durch gewisse Vorgänge der letzten Wochen und Monate.

Es handelt sich darum, wie am besten die Wasserkräfte des Oberrheins praktisch nutzbar gemacht werden sollen. Als vor 12 Jahren im Landtag 1891/92 die Zweite Kammer sich mit der Frage beschäftigt hatte, ob einer Gesellschaft eine Konzession zur Ausbeutung der Wasserkräfte bei Rheinfelden erteilt werden solle, war es in der Ersten Kammer Geheimrat Engler, der aus dem Schatz seiner Erfahrungen und Kenntnisse eine sehr eingehende Rede gehalten hat. Aus dieser Rede entnehme ich einige Tatsachen, die für die Frage von Erheblichkeit scheinen. Die Wasserkräfte des Rheins zwischen Waldshut und Mannheim sind geschätzt auf nominell über 1 Million HP. Diese ungeheuren Kräfte gleichen denjenigen, die mit 80 bis 90 Millionen Doppelzentner Kohlen hervorgebracht werden. Davon kämen nach den Grenzverhältnissen auf Baden die Hälfte. Baden hat nun aber nach den Angaben Englers im Jahre 1890 nur 13 Millionen Doppelzentner Kohlen eingeführt. Man sieht daraus, welche ungeheure Bedeutung darin liegt, daß wir so große Wasserkräfte haben. Sie sind auf die ganze Länge des Rheins und zwar sehr ungleichmäßig verteilt. Die Hauptkräfte sind zwischen Basel und Waldshut vorhanden, wo das Gefälle ein Meter auf 1 km Flußlänge beträgt. Bei Mannheim aber beträgt das Gefälle ein Meter auf 10 km Flußlänge. Das Gesamtgefälle von Waldshut bis Mannheim beträgt 200 Meter. Besonders von Bedeutung ist, daß auf der Strecke Waldshut-Basel verschiedene Felschwelmen sind, bei denen die Wasserkräfte leicht zu fassen und zu verwerten sind. Sie werden da auf 250000 HP geschätzt.

Davon entfällt auf Baden die Hälfte. Welche besondere Wichtigkeit es hat, daß uns diese ungeheuren Kräfte als Wasserkräfte zur Verfügung stehen, geht auch aus einer Äußerung des Prof. D. Inge hervor, der sich einmal dahin ausdrückte: „Man hat an einer Flußperre gewissermaßen ein perpetuum mobile, das der Welt gleichmäßig große Energiemengen fast kostenlos so lange zur Verfügung stellt, als die Menschheit die sonstigen Bedürfnisse ihrer Existenz im Umkreise der Sperrtöler vorfindet.“

Am Oberrhein sind nun die Verhältnisse noch besonders günstig, weil dort an beiden Ufern Platz genug ist, um die erforderlichen Anlagen zur Ausbeutung der Wasserkräfte zu machen. Bedeutsam ist aber dann, daß durch die Fortschritte auf dem Gebiet der Elektromechanik und Elektrochemie die Verwendung der Elektrizität einen so hohen Grad erreicht hat und daß jetzt die Möglichkeit besteht, die gewonnenen Kräfte über große Strecken zu leiten. In der Erkenntnis dessen haben sich im Jahre 1889 verschiedene industrielle Firmen um die Wasserkräfte des Oberrheins interessiert und die Durchführung eines Versuchs im großen Maßstab in Aussicht genommen. Es waren die Firma Escher, Wyß und Co. in Zürich, die Maschinenfabrik Oerlikon und die Firma Hühne in Aarau, die um eine Konzession der Verwertung der Wasserkräfte bei Rheinfelden nachgesucht. Der Entscheidung mußte wegen der Internationalität des Rheins an dieser Stelle eine Vereinbarung der beteiligten Regierungen vorausgehen. Der betreffende Vertrag wurde von der Regierung des Kantons Aargau am 20. Dezember 1890, von derjenigen Badens am 21. Februar 1891 unterzeichnet. Man hatte sich dahin geeinigt, daß diese Wasserkräfte an eine Privatgesellschaft vergeben werden, daß aber jede Regierung den Anspruch darauf haben solle, daß die Hälfte der gewonnenen Kraft auf ihrem Staatsgebiet verwertet werde. Ferner war man darin einig, daß die Unternehmung derart im öffentlichen Interesse gelegen sei, daß ihr auch das Recht der Zwangsenteignung zugute kommen sei. Endlich wurde auch in Aussicht genommen, in gleicher Weise auch bei der Vergebung weiterer Wasserkräfte zu verfahren.

Es ist dann vom Bezirksrat Säckingen durch Beschluß vom 20. Juli 1891 die Konzession an vier einzelne Personen erteilt worden; ein Refus der Stadt Freiburg zur Wahrung städtischer Interessen an dieser Wasserkräfte wurde vom Ministerium als unzulässig zurückgewiesen. Gegenstand des Unternehmens war die Ausnützung des Gefälles des Rheins zwischen dem Brugger See und der Rheinfelder Brücke. Das Werk sollte 15000 HP liefern. Baden wahrte sich das Recht, daß der Hauptsitz der Gesellschaft in Baden sein müsse. Es ist nun die Finanzierung dieses Unternehmens nicht möglich gewesen. Geh. Rat Engler führte 1894 in der Ersten Kammer aus, daß nicht nur die wirtschaftliche Depression jener Zeit, sondern auch die Art, wie in der Zweiten Kammer gegen diese Konzessionierung gesprochen worden sei, daran die Schuld trage. Die zweite Kammer hatte sich nämlich dahin ausgesprochen, daß die Regierung mit der Vergebung so wichtiger Wasserkräfte möglichst vorsichtig vorgehen sollte. Die beteiligten Firmen haben aber die Bedeutung der Frage so hoch geschätzt und so große Vorteile aus dem Unternehmen erwartet, daß sie sofort zu einem neuen Konzessionsgesuch übergingen und die Möglichkeit der Finanzierung anderweit in Aussicht nahmen. Zu diesem Zwecke wurde das ursprüngliche Projekt geteilt. Nur die obere Hälfte der Strecke vom Brugger See bis zum Theodorshof sollte Gegenstand der Konzessionierung sein. Die Konzession wurde 1894/95 erteilt. Mein Material ist zwar nicht amtlich, deshalb ein Irrtum in Einzelheiten nicht aus-

geschlossen. Aber in der Hauptsache glaube ich das Richtige vortragen zu können. Am 31. Oktober 1894 konstituierte sich die Aktiengesellschaft Kraftübertragungswerte Rheinfelden mit 4 Millionen Mark Aktienkapital. Das Werk ist errichtet worden, und es sind nicht, wie erwartet, nur 7500 HP, sondern 15000 HP erreicht worden. Die Gesellschaft hat seither gute Geschäfte gemacht und verteilt hohe Dividenden. Die Hauptabnehmer sind die Aluminium-Industrie-Aktiengesellschaft Neuhäusen mit 5000 HP und die elektrochemische Industrie. Verhältnismäßig wenig von den dort gewonnenen Kräften geht auf badiſcher Seite hinaus in die Ferne in das Wiesental und nach Säckingen. Entgegen den Ausführungen früherer Jahre hier in diesem hohen Hause möchte ich nun aber als meine Meinung ansprechen, daß die genannte Aktiengesellschaft nicht Tadel, sondern nur Anerkennung verdient dafür, daß sie das große Risiko übernommen hat, 10—12 Millionen ohne Sicherheit für eine Rente in den Rhein zu werfen. Das Werk scheint in großartiger Weise technisch vollendet angelegt und gut geleitet zu sein und bildet jedenfalls einen bahnbrechenden Versuch, der für alle kommenden ähnlichen Unternehmungen zu den schönsten Hoffnungen berechtigt. Inzwischen war der erste große Versuch einer Fernleitung der Elektrizität auf große Entfernung, der gelegentlich der Elektrizitäts-Ausstellung in Frankfurt im Jahre 1891 unternommen wurde, ganz außerordentlich gut gelungen. Der Kraftverlust betrug hierbei auf 170 Kilometer Leitungsdraht nur etwa 25 Prozent. Nun sind ja aber auf dem Gebiet der Elektrotechnik und Chemie in den letzten Jahren Tag um Tag auch sonstige Fortschritte der bedeutendsten Art gemacht worden. Diese berechtigen dazu, diesen Fragen die größte Bedeutung beizumessen.

Natürlich sind jetzt nach dem Gelingen des in großem Maßstabe gemachten Versuches bei Rheinfelden andere Projekte zur Verwertung der noch übrigen Wasserkräfte des Oberheims aufgelaucht. Sie beziehen sich auf die Strecken des Flußlaufs bei Rheinau, Galsau, Wehach, Lauffenburg und Kaiserstuhl. Wir haben dann weiter vor einigen Wochen hier erfahren, daß auch unterhalb Basels bei Riffer-Rheinweiler eine Konzession im Werden ist.

Wir haben ja in der letzten Zeit Beschrift einer Eingabe der Handelskammer in Schopfheim an das Ministerium des Innern erhalten. Es haben sich auch die Handelskammern Konstanz, Lahr und Freiburg mit der Frage beschäftigt. Wir wissen aber noch weiter, daß in der Schweiz am Oberheim eine mächtige Bewegung im Gange ist, und die Frage von allen Seiten geprüft wird, in welcher Weise am förderlichsten für die Allgemeinheit die Angelegenheit zum Abschluß gebracht werden kann. Es ist kein Wunder, daß jetzt alle die gleichen Fragen wieder auftauchen, wie sie schon im Jahre 1892 in diesem Hause hervorgetreten waren, und daß nun insbesondere gegen die Vergabung weiterer Wasserkräfte des Rheins an eine Privatgesellschaft noch ein weiteres Bedenken hinzukommt, nämlich das, daß wir allmählich zu einer Monopolisierung dieser Wasserkräfte gelangen könnten, wenn in der Vergabung an Privatgesellschaften fortgeföhren würde.

Die Grundsätze, welche seitens der Regierung bei solchen Vergabungen angewendet werden sollen, sind in einer durchaus zu billigen Weise ausgedrückt worden in der Begründung zu dem § 39 des Regierungsentwurfs des neuen Wassergesetzes (jetzt § 41 des Gesetzes). Es heißt dort:

„Die Ausnutzung der Wasserkräfte an den öffentlichen Gewässern, namentlich an denjenigen, wo keine Schifffahrt betrieben wird oder wo sie, wie an dem Rhein oberhalb Basel nur in geringem Umfange stattfinden kann, ist zu großer volkswirtschaftlicher Bedeutung dadurch ge-

langt, daß es die Fortschritte der Technik möglich gemacht haben, die gewonnene Wasserkräfte an Ort und Stelle in andere Formen der Energie, insbesondere der Elektrizität, umzuwandeln und auf diese Weise den Nachfragern in einem weiteren Umkreis zu den verschiedensten Verwendungsarten und zu verhältnismäßig billigen Preisen zur Verfügung zu stellen. Wie die seitherigen Erfahrungen ergeben haben, sind dadurch der Staatsverwaltung bei der Verfügung über die Kräfte solcher öffentlicher Gewässer besondere Pflichten erwachsen, deren allseitige Erfüllung nur bei einer entsprechenden Ausgestaltung der gesetzlichen Bestimmungen vollkommen gesichert ist. Vor allem ist dafür zu sorgen, daß die noch ungenutzten Kräfte der öffentlichen Gewässer in einer Weise verwertet werden, welche vom Gesichtspunkte der öffentlichen und volkswirtschaftlichen Interessen möglichst weiten Kreisen ihre Vorteile zuföhrt. Insbesondere ist zu verhüten, daß nicht durch Privatunternehmungen eine monopolistische Ausnutzung stattfindet. Ferner ist darauf Bedacht zu nehmen, daß nicht die Ausnutzung dieser Kräfte für alle Dauer vom Staate aus der Hand gegeben werde, sondern der Allgemeinheit die Möglichkeit gewahrt bleibe, nach Ablauf eines bestimmten Zeitraums, für dessen Bemessung die Rücksichtnahme auf Deckung der für die Benutzungsanlagen gemachten Aufwendungen maßgebend sein wird, die Verfügungsgewalt über diese öffentlichen Wasserkräfte zurückzugewinnen, um alsdann auf Grund der geänderten Verhältnisse von neuem über deren Verwertung zu beschließen. Endlich erscheint es angemessen, daß gesetzlich die Befugnis der Behörde anerkannt werde, dem Privatunternehmer, welchem durch die Erteilung der Genehmigung jedenfalls für einen längeren Zeitraum die Ausnutzung solcher im Staatseigentum stehenden Wasserkräfte zur Gewinnerzielung eingeräumt wird, als Gegenleistung die Pflicht zur Entrichtung eines Entgelts in die Staatskasse aufzuerlegen. Diesen Gesichtspunkten entsprechen die neuen Bestimmungen, welche nunmehr in § 41 vorgeföhren sind“.

In welcher Weise diese öffentlichen Interessen am Besten gewahrt werden, ist eine Frage, die noch offen ist, zu der ich jetzt nicht Stellung nehmen möchte und zu der wohl keiner der Anwesenden jetzt schon Stellung nehmen kann. Es wird zunächst behauptet, das Beste wäre, wenn die beteiligten beiden Staaten die Wasserkräfte selber ausnützten. Diese Frage ist schon vor 12 Jahren behandelt worden, die badiſche Kammer hat sich aber gegen den Staatsbetrieb ablehnend verhalten, da der Staat sich wenig eigne zu einer derartigen Unternehmung und diejenigen persönlichen Eigenschaften nicht besitze, die nötig seien, um derartige Geschäfte namentlich bezüglich der Verwertung der Kräfte in befriedigender Weise zu machen. In der Schweiz befaßten sich mit der Frage nicht bloß die einzelnen Kantone, sondern auch der Bund. Man ist aber auch dort noch nicht zur Entscheidung gekommen. Nur der Kanton Freiburg hat die Frage in der Weise gelöst, daß er ein staatliches Unternehmen in das Leben gerufen hat. Es ist dort ein großes Elektrizitätswerk errichtet worden, von welchem die elektrische Kraft in 69 Gemeinden des Kantons geleitet wird. Obwohl das Unternehmen erst seit einem Jahr betrieben wird, sind die Erfolge günstig.

Ich möchte nun glauben daß für die Beantwortung der Frage, ob der Staat solche Unternehmungen selbst in die Hand nehmen soll, von der allergrößten Wichtigkeit die weitere Frage ist, ob die elektrische Kraft für den Betrieb der Eisenbahn verwertet werden kann. Wie wir wissen, ist diese Frage in der Technikwelt und in den Kreisen der Eisenbahnverwaltung bereits in Fluß

gekommen. Es sind bereits auf der Strecke Marienfelde-Bossen ganz bedeutende Erfolge erzielt worden, und man kann wohl aussprechen, daß die technische Frage, ob für den Eisenbahnbetrieb, und zwar auch für Vollbahnen, die elektrische Kraft sich eigne, als gelöst zu betrachten ist. Der preussische Minister von Budde hat am 17. Mai 1904 mit bezug auf die Versuche bei Marienfelde im Abgeordnetenhause ausgeführt, es seien im Eisenbahnbau zur Zeit große Probleme im Flusse.

Derartige Betriebe, wie der zwischen Marienfelde und Bossen versuchte, setzen voraus große ununterbrochene Strecken, möglichst Geradlinigkeit, keine oder nur geringe Steigungen und zuletzt die Bejahung der Frage, ob der vorhandene Ober- und Unterbau sowie das rollende Material auch ohne Weiteres für elektrischen Betrieb benutzbar sind. Speziell mit dieser Frage hat sich ein Versuch beschäftigt, der kürzlich von der Maschinenfabrik in Dersifon gemacht worden ist. Es ist nämlich dort am 12. März 1904 ein Versuch gemacht worden, welcher zu einem durchaus günstigen Ergebnis geführt und das genannte Problem in dem Sinne gelöst hat, daß der elektrische Betrieb auf dem gegenwärtigen Ober- und Unterbau und mit dem gegenwärtigen rollenden Material eingeführt werden kann, und daß nur die jetzigen Lokomotiven durch andere ersetzt werden müssen. Ich möchte glauben, daß durch solche Versuche eine weitere Klärung der Frage eintreten wird.

Auch andere Länder haben sich mit der Frage schon sehr eingehend beschäftigt, z. B. Schweden. Dort hat am 24. Dez. 1902 die Staatsbahnverwaltung dem König ein Gutachten vorgelegt, worin die schleunige Inangriffnahme des elektrischen Betriebs auf den Staatsbahnen empfohlen wird. Man hat dort die Absicht, die zahlreichen Wasserfälle und Torfmoore auszunützen, und es wird vorgeschlagen, zu diesem Zwecke zunächst eine Versuchsbahn anzulegen. Man beabsichtigt, im Falle des Gelingens eine Bahnstrecke von 4350 km mit 100000 HP. zu betreiben und erhofft eine Betriebskostensparnis von 50 Proz.

Auch in Oesterreich ist von Seiten des Abg. Düberrig eine Interpellation an die Regierung eingereicht und von dem Eisenbahnminister Ritter von Wittek am 10. Februar v. J. dahin beantwortet worden, daß die Frage des elektrischen Betriebs für Eisenbahnen niedriger Ordnung als gelöst zu betrachten ist. Der Minister führt des weiteren wörtlich folgendes aus: „Wunderklar und zum Teil noch recht unsicher liegen daher die Verhältnisse in Bezug auf die Nuzbarmachung der Elektrizität für den Betrieb großer, in offenem Gelände gelegenen Hauptbahnen. Es wachsen aber die Schwierigkeiten, welche die Lösung des Problems bietet, in der Größe der an die Leistungsfähigkeit der Bahnanlage zu stellenden Anforderungen und mit den Hindernissen, die in den gegebenen natürlichen Verhältnissen, namentlich in der Bodenbeschaffenheit und dem Klima begründet, dem Bau und Betriebe entgegenstehen. Demgemäß wächst aber auch die Verantwortung, welche angesichts der Wichtigkeit der auf dem Spiele stehenden wirtschaftlichen Interessen den disponierenden Organen obliegt, so daß Vorsicht und gründliche Erwägung dringend geboten erscheinen.“

Es wurden zu Ende des abgelaufenen Jahres mehrere höhere technische Beamte des Eisenbahnministeriums nach Oberitalien entsendet, um die Veltliner Bahn, welche abgesehen von den bestehenden Stadtbahnen, sich als die erste elektrisch betriebene Hauptbahn am Kontinent darstellt, in ihren technischen Einrichtungen auf das Eingehendste zu prüfen und auch die Unterlagen für die

Beurteilung des finanziellen Effektes dieser Betriebsform gegenüber jener des Dampfbetriebes festzustellen. Das günstige Ergebnis dieser Besichtigung, wie auch die aus anderweitigen Wahrnehmungen geschöpfte Ueberzeugung, daß nimmehr auch für den Bereich des heimischen Staatsbahnetzes der Frage des elektrischen Betriebes unter Umständen näher getreten werden könnte, hat in der Folge das Eisenbahnministerium veranlaßt, an die Ausarbeitung diesbezüglicher Projekte für die Arlbergstrecke Landeck-Stubai und auch für neue Alpenbahnen zu schreiten. Dabei bleiben aber auch andere Linien, wo lokaler Verhältnisse halber der elektrische Betrieb voraussichtlich mit Erfolg eingeführt werden könnte, nicht außer Acht . . . .

Sollten nach Fertigstellung der einschlägigen Projekte und Klarstellung der Kostenfrage die erforderlichen Neuanlagen und Umgestaltung der elektrischen Betriebe in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht sich vorteilhafter gestalten als der Dampfbetrieb, so werde ich selbstverständlich nicht unterlassen, sofort der Frage der Realisierung der Projekte näher zu treten, um die zu diesem Zwecke erforderlichen Anträge zu erstatten.“

Die von dem Herrn v. Wittet genannte Veltliner Bahn ist die am Ufer des Komosees dahinziehende 106,31 Kilometer lange Vollbahn, welche namentlich im Sommer einen gewaltigen Personenverkehr zu bewältigen hat, aber neben Schnell- und Personenzüge auch Güterzüge führt. Die Betriebskraft wird von dem Flusse Abda gewonnen, der 7500 HP liefert. Die Strecke Chiavenna-Colico-Sondrio ist am 4. September 1902, die Strecke Lecco-Colico am 15. Oktober 1902 in Betrieb genommen und seitdem verkehrt daselbst keine Dampflokomotive mehr.

Die elektrische Vollbahn Mailand-Pozzo-Ceresio hat nach einer Korrespondenz der Post. Ztg. auf ihrer 75 Kilometer langen Strecke schon im ersten Betriebsjahr sehr günstige Ergebnisse sowohl in verkehrstechnischer als in materieller Hinsicht gehabt. Während früher nur 7 Paar Züge verkehrten, sollen es jetzt täglich 32 Paar Züge sein. Trotz namhafter Verbilligung der Tarife soll sich die Bruttoeinnahme von 663 000 auf 99 3150 Lire gehoben haben.

Auch die Eisenbahngesellschaft Nord-Milano hat für ihre 293 Kilometer lange Strecke eine Konzession wegen Einführung des elektrischen Betriebes unter Nuzbarmachung der Wasserkraft des Gebirgsbaches Viro bei Chiavenna mit 5000 HP eingereicht.

Ähnlich liegen die Dinge in England, wo verschiedene bedeutende Linien teils den elektrischen Betrieb schon eingeführt haben, teils sich mit dem Gedanken tragen, diese Betriebsart an Stelle des Dampfbetriebes einzuführen.

Es fragt sich all diesen Erscheinungen gegenüber, ob wir nicht auch in Baden die Frage der Einführung des elektrischen Bahnbetriebs uns zu überlegen haben. Zur Zeit müssen wir sämtliche Kohlen von auswärts beziehen, und diesen Kohlenbezug haben Vorgänge der letzten Jahre erheblich erschwert und verteuert, so daß z. B. Preußen zum Ankauf von Kohlenbergwerken übergeht und insbesondere auch Württemberg die Erwerbung eines auswärtigen Kohlenbergwerks ins Auge gefaßt hat. Die erwähnten Vorgänge und die Vorteile des elektrischen Betriebes gegenüber dem Dampfbetrieb legen die Frage nahe, ob wir uns nicht auch für den Betrieb unserer Eisenbahnen die erforderliche elektrische Kraft sichern sollen, wie es anderwärts geschieht.

Man könnte dem entgegenhalten, bezüglich der Benützung der Kräfte des Oberrheins siehe das Hindernis entgegen, daß der Rhein nicht auf beiden Seiten von

badischem Gebiet begrenzt, sondern zwischen Baden und den schweizerischen Kantonen liege. Man befürchtet daraus internationale Schwierigkeiten, die sich aus einem zwei Staaten gemeinschaftlichen Besitz eines Kraftwerkes im Rhein ergeben könnten. Allein so gut wir es zuwege gebracht haben, Eisenbahnen und selbst sehr wichtige Bahnhöfe auf fremdem Gebiet zu besitzen, ohne daß daraus erhebliche Schwierigkeiten entstanden sind, so gut ließe sich auch ein derartiges Unternehmen gemeinsam in Betrieb setzen. (Zurufe: Sehr richtig!)

Aber auch wenn die Frage des Eisenbahnbetriebs durch elektrische Kraft verneint werden müßte, so fragt sich immer noch, ob der Staat nicht, wie dies in Freiburg in der Schweiz geschehen ist, dazu übergehen sollte, sich der großen Unternehmung anzunehmen, um Gemeinden, Korporationen und die Privatindustrie mit elektrischer Kraft zu versehen. Der Gedanke ist auch bereits angeregt für den Kanton Zürich und von dem Nationalrat Müri für den ganzen Schweizerbund.

Wenn aber der Staat es ablehnt, die Unternehmung selbst in die Hand zu nehmen, so wäre die nächste Frage die, ob er nicht wenigstens den größeren Korporationen, Gemeinden und Genossenschaften die Wasserkräfte überlassen sollte, damit diese die Gewinnung und Verteilung der elektrischen Kraft besorge. Die Frage ist mindestens erwägenswert, ob nicht der Staat diesen Interessenten in dieser Richtung ein Vorrecht sichern sollte, vorausgesetzt daß die Beteiligten bereit sind, in absehbarer Zeit solche Unternehmungen auch wirklich auszuführen, denn der Meinung bin ich nicht, die gelegentlich in Freiburg i. B. ausgesprochen wurde, daß der Staat die Verpflichtung habe, auf unabsehbare Zeit solchen Interessenten die Wasserkräfte zu reservieren.

Erst wenn auch diese Frage zu verneinen wäre, so läme man zu der andern: in welcher Weise soll die Ueberlassung der Wasserkräfte an private Unternehmungen stattfinden? Dabei handelt es sich um zweierlei. 1. In welcher Weise sollen bei der Vergebung des Nutzungsrechts an dem Gefälle des Rheins die öffentlichen Interessen gewahrt werden? 2. Welche Einrichtungen sind zu treffen um zu verhindern, daß durch die Ueberlassung des Nutzungsrechts für die Allgemeinheit allzugroße Nachteile herbeigeführt werden? Kommt ein Gesuch um Abgabe einer Wasserkraft ein, so steht nur die Entscheidung über Auflagen, welche in wasser-, gewerbe- und fischereipolizeilicher Hinsicht zu machen sind, dem Bezirksrat des Bezirks zu, in welchem die zu vergebende Wasserkraft vorhanden ist. Wegen der Gewährung des Nutzungsrechts ist dagegen vor der Entscheidung des Bezirksrats bei der Zentralbehörde, dem Ministerium des Innern, anzufragen. Verneint dieses die Gewährung, so ist die ganze Angelegenheit entschieden. Will aber das Ministerium des Innern an die Frage herantreten, so finden zunächst durch das Bezirksamt vorbereitende Erhebungen statt nach deren Abschluß nochmals Vorlage an das Ministerium des Innern zu erfolgen hat. Dieses gibt seine Entscheidung dem Bezirksamte kund. Diese Entscheidung bildet dann die wichtigste Grundlage für die bezirksrätliche Entscheidung. Es scheint mir, nebenbei gesagt, etwas ungereimt, daß der Bezirksrat auch insoweit, als die Entscheidung des Ministeriums ausschlaggebend ist, formell die Entscheidung gibt. Es wäre doch naheliegender, zu erwägen, ob nicht entsprechend der Wirklichkeit auch die formelle Entscheidung dem Ministerium vorzubehalten ist, wobei dann der Bezirksrat nur über die verschiedenen polizeilichen Auflagen zu entscheiden hätte. Welche Bedingungen und Auflagen an die Vergebung der Nutzungsrechte geknüpft werden könne, ist auf Grund der Erfahrungen von Rheinfelden in den für glücklich zu er-

achtenden Bestimmungen der §§ 41, 43 und 44 des Wassergesetzes geregelt. Es wird sich nur darum handeln, in welchem Maße in den einzelnen Fällen von diesen Bestimmungen Gebrauch zu machen ist. Auch bei der Konzession der Rheinfelder Werke wurde eine Reihe von tief einschneidenden Bedingungen und Auflagen an die Konzession geknüpft. Bei der gegenwärtigen Bewegung wird nun im Oberlande behauptet, daß diese Bedingungen und Auflagen seitens der Unternehmung nicht in allen Seiten erfüllt wurden, daß vielmehr Verletzungen oder Umgehungen derselben vorgekommen seien. Ich besitze nicht die erforderlichen Grundlagen, um die Begründetheit dieser Behauptung untersuchen zu können, und ich bin der Meinung, daß, wenn nicht bestimmtes Tatsachenmaterial vorliegt, man solche Angriffe unterlassen sollte. Die Großh. Regierung wird aber vielleicht aus der aufgestellten Behauptung Anlaß nehmen, der Frage etwas näher zu treten.

Inzwischen sind weitere Konzessionserteilungen im Werte, insbesondere an den Stellen bei Rheinau, Laufenburg und Kaiser-Augsst. Das sind neben Rheinfelden die weitaus besten und wichtigsten Punkte.

Und wenn nun erst die besten Stellen an einzelne Unternehmungen vergeben sein werden, wird sehr bald die Gefahr entstehen, daß diese Unternehmungen sich zu einem Ring zusammenschließen, um den Abnehmern ohne Rücksicht auf die öffentlichen Interessen die Preise zu diktieren. Insbesondere besteht eine solche Gefahr, wenn mehrere Konzessionen in eine Hand gegeben würden oder, wenn auch in verschiedene Hände, so doch an Unternehmungen, die unter sich verbunden sind. Wir wissen ja, daß einzelne Gesellschaften Tochtergesellschaften gründen, bei welchen eine Gemeinsamkeit der Interessen herbeigeführt ist, sodaß man wohl sagen kann, es handelt sich in der Tat doch nur um eine einzige Unternehmung. Eine solche Monopolisierung der besten Wasserkräfte am Oberrhein könnte in der nächsten Zeit in Erscheinung treten. Das Rheinfelder Werk hat, wie eingangs erwähnt, nur die erste Stufe zum Gegenstand seines Unternehmens gemacht. Es ist ihm aber auch das Vorrecht auf die zweite Stufe gesichert. Es wird nun aber auch von einer Verwertung der Wasserkräfte bei Kaiser-Augsst. gesprochen. Die Behauptung, dieses neue Projekt stehe mit dem Rheinfelder Werk in Verbindung, läßt sich begründen aus einer Notiz der „Frankfurter Zeitung“ vom 23. April d. Js. Dort heißt es: „Ueber neue Projekte der Gesellschaft, die eine weitere Ausdehnung ihrer Betriebskraft bezwecken, meldet die „N. Z. Z.“, daß das Unternehmen das Elektrizitätswerk Rheinfelden, von deren 15,000 Pferdekraft die Gesellschaft bereits 5000 Pferdekraft in Tag- und Nachtbetrieb für ihre Fabrik in Tätigkeit hat, ganz in Pacht nehmen will. Wahrscheinlich dürfte ein vollständiger Uebergang des Werks an die Aluminium-Gesellschaft erfolgen. Bekanntlich besteht noch ein weiteres größeres Wasserkraftprojekt, Kaiser-Augsst, nach dem das Gefälle des Rheins bis nach Rheinfelden hinauf zur Ausnützung gelangt. Dieses Wasserkraftprojekt ist auf rund 30,000 Pferdekraft berechnet, wovon die Hälfte auf die Schweiz, die andere Hälfte auf das Großherzogtum Baden entfallen würde. Dem Unternehmen nach soll nun bei Ausführung des Projektes der auf Baden fallende Teil für die Aluminiumgesellschaft in Aussicht genommen sein. Gegenwärtig besitzt die Gesellschaft vier Kraftwerke: Neuhausen mit 4000 Pferdekraft, Rheinfelden (Anteil) mit 5000, Lenz mit 9000 und Kauris mit 6000 Pferdekraft, zusammen also 24,000 Pferdekraft. Nach Verwirklichung der Projekte würde die Kraft somit beinahe verdoppelt und

damit genügend Gelegenheit gegeben, die neue Patente der Gesellschaft in richtiger Weise zu verwerten."

Nachdem nun aber die Befürchtung der Monopolisierung in der Öffentlichkeit laut geworden ist, hat die Aluminiumindustrie Neuhausen die Sache wieder rückgängig gemacht. Die „Frankfurter Zeitung“ schreibt darüber:

„Aluminium-Industrie-Gesellschaft, Neuhausen. In der Generalversammlung, die sämtliche Anträge genehmigte, wurden nach der „N. Z. Z.“ seitens der Verwaltung in Bezug auf die Beziehungen der Gesellschaft zu den Kraftübertragungswerken Rheinfelden die folgenden Mitteilungen gemacht:

„Die Aluminium-Industrie-Aktiengesellschaft steht seit Begründung der Kraftübertragungswerke Rheinfelden mit diesen in intimer geschäftlicher Beziehung, und es ist Sache gemeinsamer Überlegung der Gesellschaften gewesen, ob ein weiterer Ausbau dieser Beziehungen nicht im Interesse beider Gesellschaften liegen würde. Dieses Programm gab uns einen Anlaß, ein entsprechendes Traktandum auf die Tagesordnung unserer diesmaligen ordentlichen Generalversammlung zu bringen. Die Verhandlungen, welche erst in den allerletzten Tagen zu Ende geführt wurden, hatten einen negativen Erfolg und erbrachten die Entscheidung, daß man es bei den Gesellschaften, soweit die wechselseitigen Beziehungen in Frage kommen, bei dem Alten belassen sollte. Aus diesem Grunde ziehen wir das betreffende Traktandum von der Tagesordnung zurück.“

Warum dieses Traktandum zurückgezogen worden ist, dürfte sich aus einer Mitteilung des Direktors des Rheinfelder Werkes an den Oberbürgermeister Winterer in Freiburg ergeben. Nach dieser Mitteilung ist es nicht richtig, daß die Wasserkräfte bei Kaiserstuhl der Aluminiumindustrie unter der Hand zugesprochen werden sollen. Das Stauwerk bei Kaiserstuhl werde mit dem Kraftübertragungswerke Rheinfelden mit der Stadt Basel gemeinschaftlich sein, im übrigen werde aber Basel seinen Betrieb selbstständig bewerkstelligen. Basel hat sich also bedungen, daß es die Hälfte der Kräfte von Kaiserstuhl für sich in Anspruch nehmen dürfe. Es fragt sich, was mit der andern Hälfte, die auf das badische Gebiet entfällt, anzufangen ist. Wenn wir bedenken, daß die Rheinfelder Werke die Wasserkräfte zwischen Beuggen und Theodorshof (15.000 Pferdekraft) und ferner das Vorrecht auf die zweite Stufe bis zur Rheinfelder Brücke haben, daß sie ferner die Konzession für Kaiserstuhlerwerke wollen, so darf behauptet werden, daß hier eine Übertragung von Konzessionen in eine Hand in Frage steht, die für die öffentlichen Interessen bedenklich ist.

Die nächste Konzession scheint die von Laufenburg zu sein. Diese würden zwar andere Firmen erwerben. Aber ich habe bereits gesagt, wenn man wenigen Privatunternehmungen die besten Kräfte gibt, so wird die Monopolisierung zu befürchten sein. Die Wasserkräfte bei Laufenburg scheinen besonders erheblich. Es wird von 50000 HP gesprochen. Wenn man den Staatsbetrieb ablehnt, wird die Hauptaufgabe die sein, die Monopolisierung zu verhindern. Welches sind nun die möglichen Mittel hierzu? Der Staat könnte sich durch Übernahme einer erheblichen Zahl von Aktien an dem Unternehmen beteiligen, es könnte einem Staatskommissar das Recht gesichert werden, bei der Aufstellung der Bilanz, bei der Preisbestimmung für die Kraftabgabe mitzuwirken. Endlich ist zu denken an ein kurzfristiges Widerrufsrecht des Staates. Auf das letztere kann man aber nicht allzu großes Gewicht legen, denn wenn die Wasserkräfte nicht durch Fernleitung an verteilte Abnehmer, sondern von Unternehmungen, die unmittelbar am Plage sich befinden,

ausgenützt werden, wenn z. B. bei Laufenburg ein großes Fabrik-Etablissement sofort 20000 HP beanspruchen würde, so würde bei einem Widerruf des Nutzungsrechts und Übernahme des Kraftwerks durch den Staat diese Industrie vollständig vernichtet werden. Dazu kann der Staat seine Hand nicht bieten. Das Widerrufsrecht hat also seine zwei Seiten. Aber es sollte democh gesichert sein, und zwar jedenfalls derart, daß der Staat im Falle des Widerrufs die gesamte vorhandene Kraftgewinnungsanlage zu angemessenen Preisen erwerben kann. Wenn in dieser Weise vorgegangen worden ist, würde den größten Bedenken Rechnung getragen werden. Man sollte aber meines Erachtens zunächst noch eine andere Frage erwägen, ob nämlich für die Gegenwart diese ganze Angelegenheit überhaupt schon spruchreif ist, oder ob nicht. Zu diesem Behufe sollten von großen Gesichtspunkten aus Untersuchungen angestellt werden.

Ich habe schon davon gesprochen, daß immer mehr Schwierigkeiten sich ergeben für den Bezug unserer bisherigen einzigen Kraftquelle, der Kohle. Am Oberrhein ist der Bezug sehr teuer wegen der großen Entfernung von den Kohlenbergwerken. Die praktische Verwertbarkeit der Elektrizität geht zwar noch nicht so weit, daß sie die Dampfströmung ersetzen könne. Diese ist an vielen Orten immer noch billiger als die Elektrizität.

Aber da wir aus der lebhaften Tätigkeit in den Kreisen der Techniker weitere Fortschritte erwarten dürfen, ist die Hoffnung durchaus begründet, daß in einer nicht allzu langen Reihe von Jahren die Verhältnisse sich völlig umgekehrt haben, und dann der Betrieb mit Elektrizität billiger ist als der Dampftrieb. Ich glaube daher, wir sollten an die Frage, die zurzeit unmittelbar vorliegt, an die Erteilung weiterer Vergebung von Wasserkräften zur Erzeugung von Elektrizität mit größter Vorsicht herangehen, und die Frage der Vergebung nicht etwa nur von Fall zu Fall prüfen, sondern es sollten durch eine Sonderkommission, in welcher nicht bloß die Beamten eines Ressorts, sondern Techniker aus allen Ressorts, ferner die bedeutenden technischen Kräfte an der Hochschule, sowie namentlich auch Eisenbahntechniker, dann aber auch Industrielle und Kaufleute zu berufen wären, eine Untersuchung darüber eingeleitet werden, wo und in welcher Weise eine Verwertung der Wasserkräfte am Oberrhein stattfinden kann. Dann sollte ein Plan für diese Verwertung und darüber, welche Kräfte der Staat sich vorbehält, welche er den Gemeinden gewähren und welche er an das Privatkapital abgeben will, aufgestellt werden. Eine daraufhin gefertigte Denkschrift sollte der Öffentlichkeit übergeben werden, damit alle Kreise Gelegenheit haben, die Angelegenheit zu verfolgen. Insbesondere würde ich mir einen großen Vorteil davon versprechen, wenn der Staat die Bildung von großen Genossenschaften, an denen die Gemeinden sich beteiligen könnten, fördern würde.

Es ist auch in den andern Staaten die großzügige Art der Behandlung der Frage bereits praktisch geworden. Ich las kürzlich in der Landeszeitung einen Abdruck aus der Neuen Züricher Zeitung, wonach in Bellinzona im Großen Rat der Ausschuss beantragt hat, daß die Erteilung weiterer Konzessionen aufgeschoben werden und der Große Rat eine weitere Untersuchung über alle in Betracht kommenden Fragen eintreten lassen sollte. Es ist dort der Staatsbetrieb in das Auge gefaßt, und ähnliches liegt bereits in Zürich vor. Dort hat der Nationalrat am 12. Dezember 1902 eine Motion beim Schweizer Nationalrat eingebracht, über welche am 5. April 1904 verhandelt wurde. Er hat beantragt, mit Rücksicht auf die stets zunehmende Bedeutung der Wasserkräfte für die schweizerische Volks-

wirtschaft und auf die Eventualität der allg. Einführung der Elektrizität für die Eisenbahnen und auf die große wirtschaftliche Gefahr einer mehr oder weniger unbeschränkten Beschlagnahme der günstigsten Wasserkräfte der Schweiz durch in- und ausländische Privatunternehmungen die Frage zu prüfen und den eidgenössischen Räten darüber Bericht zu erstatten, ob nicht im Wege der Bundesgesetzgebung beförderlich geeignete Maßnahmen getroffen werden sollen, um bei Nugbarmachung der Wasserkräfte des Landes die öffentlichen Interessen in zweckmäßiger Weise zu wahren. Vom Nationalrat wurde mit großer Mehrheit die Sache dem Bundesrat überwiesen.

Wenn wir aber entgegen der von mir gegebenen Anregung doch an die Frage herantreten müßten, ob in der nächsten Zeit Erteilungen von Konzessionen stattfinden sollen, dann möchte ich glauben, daß wenigstens den am Oberrhein niedergelassenen Industriellen und Gemeinden die Möglichkeit gegeben werden sollte, dabei ihre Interessen zu wahren. Die Erteilung der Konzession geschieht de facto — nicht aus Absicht der Behörde sondern nach der Art des Genehmigungsverfahrens — in einer gewissen Heimlichkeit. Ich möchte aber behaupten, daß diese Fragen von so wichtiger Bedeutung sind, daß die beteiligten Kreise mit Recht verlangen dürfen, zu erfahren, welche Bedingungen im einzelnen gestellt werden.

Auch die Frage, ob für die Erteilung der Wasserkräfte ein Entgelt verlangt werden soll, scheint mir ein anderes Gesicht zu haben, als vor 12 Jahren, wo es sich um die Wasserkräfte bei Rheinfelden handelte. Damals hatte es sich um einen ersten Versuch gehandelt, während jetzt von einem Risiko in dem Maße nicht mehr die Rede sein kann.

Ich komme zur Interpellation selbst. Was die beiden ersten Ziffern derselben anbelangt, so werden diese wohl von der Regierung zu bejahen sein. Wenn bezüglich der zweiten Ziffer von der Regierung gesagt werden sollte, daß das Verfahren bezüglich der Lausener Konzession schon soweit vorgeschritten sei, daß sie nur noch unter Verletzung berechtigter Hoffnungen und Erwartungen hintangehalten werden kann, so möchte ich dem jetzt schon entgegenhalten, daß in der Schweiz, als es sich um die Frage der Konzessionierung des Gabelwerkes im Kanton Zürich mit 60 000 HP. handelte, der Staat in einem sehr vorgeschrittenen Stadium des Verfahrens die Konzessionierung abgelehnt hat. Und wenn daher die Privatunternehmungen schon bedeutende Mittel für Vorarbeiten aufgewendet haben, so kann der Staat, falls er die Unternehmung selbst in die Hand nimmt, eine Entschädigung eintreten lassen, oder wenn er die Konzession an Korporationen erteilt, diesen die Entschädigung auferlegen, so daß dann von einer Verletzung berechtigter Interessen nicht mehr die Rede sein kann. (Abg. Frühauf: Sehr richtig!)

Was die Ziffer 3a der Interpellation anbelangt, so bin ich zu der Meinung gekommen, daß diese Frage ohne weiteres zu verneinen ist. Nach unserem Wassergesetz ist gar kein Zweifel, daß der Staat die ständische Genehmigung zur Vergebung von Wasserkräften nicht braucht, daß vielmehr der Bezirksrat in Verbindung mit dem Ministerium hierfür zuständig ist. Ich glaube aber doch, daß bei Erteilung solcher Konzessionen das Ministerium in wegehendem Maße Rücksicht zu nehmen hat auf die Stimmung weiter Volkstheile und die Stimmung in diesem Hause.

Was endlich die Frage unter b und c der Ziffer 3 der Interpellation betrifft, so wird der Herr Minister Gelegenheit haben, zu erklären, in welcher Weise die dort bezeichneten Interessen bei Lausenburg gewahrt werden sollen.

Zum Schluß aber will ich noch einmal sagen, die nächste und wichtigste Aufgabe scheint mir die nicht zu sein, eine Konzession unter günstigen Bedingungen in Lausenburg zu erteilen, sondern die, zunächst überhaupt keine Konzession zu erteilen, sondern eine große, von weiten Gesichtspunkten getragene Erhebung anzustellen, damit diese Angelegenheit in einer für das Staatsganze erspriesslichen Weise gelöst wird. (Lauter Beifall im ganzen Hause. Klatschen auf der Tribüne.)

Der Präsident erklärt diese letztere Art der Beifallsäußerung für unzulässig.

Minister des Innern Dr. Schenkel verliest namens der Grob. Regierung folgende Erklärung:

Zu Ziffer 1:

Die Grob. Regierung hat in Aussicht genommen, wie das seiner Zeit hinsichtlich der Wasserkräfte bei Rheinfelden geschehen ist, so auch in Zukunft hinsichtlich anderer im badisch-schweizerischen und badisch-elsässischen Rhein noch verfügbaren Wasserkräfte an geeignete Unternehmer die Genehmigung zur Errichtung von Wasserwerksanlagen zu erteilen, durch die jene Wasserkräfte zur Nutzung durch weitere Kreise von Beteiligten gefaßt und zur Verfügung gestellt werden sollen. Ein derartiges Vorgehen ist aber nach Ansicht der Grob. Regierung von der Voraussetzung abhängig, daß nach Lage der allgemeinen, insbesondere der volkswirtschaftlichen Verhältnisse einer solchen Verfügung über diese Wasserkräfte keine wesentlichen Bedenken entgegenstehen, insbesondere nicht etwa die unmittelbare Verwertung jener Wasserkräfte für die Zwecke von Gemeinden oder anderer öffentlicher Gemeinschaften, die als Unternehmer auftreten wollen, in Frage kommt. Ferner soll die Genehmigung nur dann erteilt werden, wenn sich Unternehmer finden, welche hinlänglich leistungsfähig sind und den vom Gesichtspunkt der öffentlichen und volkswirtschaftlichen Interessen zu stellenden Anforderungen genügen, und wenn über die einer gemeinsamen Regelung bedürftigen Punkte mit den Regierungen der das Hoheitsrecht über einen Teil der betreffenden Rheinstrecke ausübenden Nachbarstaaten jenen Interessen entsprechende Vereinbarungen zustande kommen.

Zu Ziffer 2:

Zur Zeit sind einerseits mit dem schweizerischen Bundesrat und den beteiligten schweizerischen Kantonsregierungen und andererseits mit antragstellenden Unternehmungsgesellschaften solche Verhandlungen im Lauf, hinsichtlich der im badisch-schweizerischen Rhein noch verfügbaren Wasserkräfte: bei Augst-Byhlen, bei Lausenburg u. bei Rheinau. Außerdem schweben mit der Regierung der Reichslande Elsaß-Lothringen Verhandlungen wegen etwaiger Genehmigung eines Wasserwerks bei Riffer-Rheinweiler.

Zu Ziffer 3, Lit. a:

Nach §§ 16 ff. der Gewerbeordnung, §§ 37 Absatz 1, 40, 41, 107 Absatz 2 Ziffer 3 des Wassergesetzes ist die Grob. Regierung, das heißt das als Zentralbehörde zuständige Ministerium des Innern, befugt, über die Genehmigung solcher Wassernutzungsanlagen an öffentlichen Gewässern Entscheidung zu treffen, ohne daß die landständische Genehmigung einzuholen wäre.

Zu Ziffer 3, Lit. b:

Den Unternehmern werden bei Genehmigung des Wasserwerks, und zwar auf Grund vorgängiger Vereinbarung mit der Regierung des anderen beteiligten Staates, hinsichtlich der Einrichtung und des Betriebs der Wassernutzungsanlagen diejenigen Bedingungen auferlegt, welche erforderlich sind, um unter ständiger Aufsicht der Staatsbehörde eine die Wasserkraft möglichst ergiebige



auszunutzen und den Interessen des Wasserzweckes entsprechende solide Herstellung und Unterhaltung der Anlage zu sichern und eine Gewähr dafür zu geben, daß die zur Verfügung gestellten Wasserkräfte den im wirtschaftlichen Bereich der Anlage gelegenen Gemeinden und Einzelnen, welche als Nachfrager auftreten, unter tunlichstem Ausschluß jeder monopolistischen und ungleichmäßigen Preisgestaltung zur Verfügung gestellt werden und daß die Staatsverwaltung beim Vorliegen öffentlicher Interessen die Genehmigung widerrufen oder sich unter Leistung einer angemessenen Entschädigung in den Besitz der Anlagen setzen kann.

Insbefondere kommen hier folgende Bedingungen in Betracht:

a. Die Dauer der Nutzungseinträumung wird auf einen bestimmten Zeitraum, 60 bis 90 Jahre, beschränkt, mit der Maßgabe, daß dann der auf Baden fallende Teil der Wasserwerksanlagen unentgeltlich in das Eigentum des badischen Fiskus übergeht;

b. Die Genehmigung kann schon vorher widerrufen werden, einmal bei erheblichen Zuwiderhandlungen des Unternehmers gegen die Genehmigungsbedingungen, sodann auch sonst, sofern wesentliche öffentliche Interessen für die Uebernahme in den Staatsbesitz sprechen und zwar alsdann gegen eine Entschädigung, welche dem Anlagekapital abzüglich der üblichen Amortisationen entsprechen soll, jedenfalls aber weder den tatsächlichen Wert, welchen die baulichen Teile der Gesamtanlage nach ihrem Zustand im Zeitpunkt des Widerrufs haben, noch den Ertragswert der Anlage im Zeitpunkt des Widerrufs übersteigen darf;

c. Die Unternehmer sind verpflichtet, den dem badischen Gebiet zukommenden Teil der durch die Wasserkräfte zur Verfügung gestellten Energie (mit Rücksicht auf die Verhältnisse der Hoheitsgrenzen am Rhein in der Regel die Hälfte der Gesamtkraft), soweit er nicht an Ort und Stelle nutzbar gemacht wird, in die benachbarten badischen Gebiete zum Zwecke der Abgabe an die daselbst mit einer entsprechenden Nachfrage hervortretenden Beteiligten (insbesondere Gemeinden oder gewerbliche Unternehmen) zu leiten und die zu diesem Zwecke erforderlichen Leitungen herzustellen, zu ergänzen und zu betreiben;

d. Die Unternehmer haben die Bedingungen, unter denen sie die gewonnene Energie an Gemeinden und andere Beteiligte überlassen, allgemein festzusetzen und zwar derart, daß unter gleichen Verhältnissen die gleichen Preise für Ueberlassung der Energie angesetzt werden. Diese allgemeinen Bedingungen und jede Aenderung derselben sind zur Kenntnis der Großh. Regierung zu bringen. Der Großh. Regierung steht das Recht zu, unter bestimmten Voraussetzungen eine Herabsetzung dieser Preise zu verlangen; vor allem dann, wenn unter gleichen Verhältnissen andere Beteiligte für die Benützung der Energie niedrigere Vergütungen zu entrichten haben, bis zu dem betreffenden niedrigsten Vergütungsbetrag; außerdem ist beim Rheinfelder Werk vorbehalten, daß eine Herabsetzung der Preise verlangt werden kann, wenn die Unternehmung eine größere Verzinsung als 10 Prozent abwirft; endlich ist in Aussicht genommen, für die künftigen zu genehmigenden Wasserwerke der Großh. Regierung vorzubehalten, daß sie eine Herabsetzung der den Abnehmern gestellten Preise dann zu verlangen befugt sei, wenn nach den obwaltenden Verhältnissen die Beteiligten durch die Höhe der Preise unbillig belastet würden und eine Herabsetzung der Preise tunlich ist, ohne daß der Gewinn der Wasserwerkunternehmung unter das bei ähnlichen Anlagen übliche Maß gemindert wird;

e. Die Unternehmung ist verpflichtet, der Großh. Regierung auf Verlangen, die zur Ausübung des Aufsichts-

rechts erforderlichen Aufschlüsse über die finanziellen und betrieblichen Verhältnisse des Unternehmens zu erteilen, auch zu gestatten, daß ein Regierungskommissär an den Sitzungen der Organe der Unternehmung teilnimmt.

Zu Ziffer 3 Lit. c:

Bei Genehmigung des Rheinfelder Unternehmens ist die Entrichtung eines periodischen Entgelts für Ueberlassung der Wasserkräfte nicht zur Bedingung gemacht worden, einerseits weil es zweifelhaft war, ob nach dem Gesetz vom 25. August 1876, betreffend die Benützung und Instandhaltung der Gewässer, eine solche Bedingung zulässig sei, andererseits aber besonders auch mit Rücksicht darauf, daß die ganze Wasserwerksanlage bei Rheinfelden, abgesehen von der einen Hälfte des Wehrs, auf badischem Gebiet errichtet ist und daher das gewerbliche Steuerkapital in vollem Betrage ausschließlich im Großherzogtum zur Besteuerung kommt.

Bei den übrigen Wasserwerken am Rhein, bezüglich deren die Verhandlungen noch schweben, ist in Aussicht genommen, daß der Großh. Regierung nach § 41 Absatz 2 Ziffer 1 des Wassergesetzes von 1899 die Befugnis vorbehalten werden soll, von dem Unternehmer die Entrichtung eines periodischen Entgelts (Wasserzins) unter Zugrundlegung des Wertes der Bruttoperferdekräft zu verlangen.

Dies die Erklärung der Regierung auf die von den Herren Interpellanten gestellten Fragen. Mit Rücksicht auf die in die Sache eindringenden und das Ganze in der Öffentlichkeit vorhandene Material heutzutage habe ich mir noch wenigstens beizufügen. Der Herr Abg. Obkircher hat zum Schluß als den eigentlichen Kernpunkt seiner Ausführungen bezeichnet, es solle durch diese Interpellation darauf hingewirkt werden, daß für die nächste Zeit die Verwertung der oberrheinischen Wasserkräfte zunächst noch beruhe; es sollten also die zurzeit im Gange befindlichen Verhandlungen, die zum Teil ihrem Abschluß entgegen gehen, aufgehoben und zunächst in umfassender Erhebung über die ganze Frage der Verwertung der Wasserkräfte und der dadurch zu schaffenden elektrischen Energie eingetreten werden. Mir ist zweifelhaft, ob derartige Erhebungen in diesem Augenblick überhaupt notwendig sind, ob sie zu irgend welchem greifbaren praktischen Ergebnis führen würden, oder nicht vielmehr zum Nachteil des in Betracht kommenden Landesteils und der dortigen Gemeinden und Industriellen die Folge hätten, daß die Vereinfachung einer Anzahl volkswirtschaftlich nützlicher Kräfte wieder für eine Reihe von Jahren hinaus geschoben würde. Wie der Herr Abg. Obkircher bereits hervorgehoben hat, sind derartige Erhebungen schon in einer Anzahl anderer Staaten gemacht worden, namentlich in der Schweiz; der eidgenössische Bundesrat hat in den 90er Jahren, man kann wohl sagen, geradezu muster-gültige und eingehende Erhebungen über das Vorhandensein der Wasserkräfte in der Schweiz und über die Verwertung derselben für die elektrische Energie gemacht. Die Ergebnisse dieser Erhebungen sind durch einen Ingenieur Fegher im Auftrag des Bundesrats veröffentlicht worden; irgend welches praktisches Ergebnis haben sie indes nicht gehabt. Ebenso hat der Kanton Zürich derartige eingehende Erhebungen gegen Ende des vorigen Jahrhunderts gemacht; auf Grund derselben hat der Regierungsrat des Kantons Zürich beim Kantonsrat den Antrag gestellt, es möge die Verstaatlichung einer Anzahl Wasserkräfte beschlossen werden; der Kantonsrat hat jedoch diesen Antrag nach reiflicher Erwägung der Verhältnisse abgelehnt. Wie steht es denn mit der Klarstellung dieser Verhältnisse am badisch-schweizerischen Ober-

rhein? Sind denn darüber seit 1890 noch gar keine Erhebungen gemacht worden? Sind die Beteiligten wirklich noch darüber im Unklaren? Diese Frage muß ich mit Nein beantworten. Schon zweimal wurde seit 1890 in diesem Hause die Frage der Vergebung der oberrheinischen Wasserkräfte eingehend behandelt; zunächst anfangs der 90er Jahre, als es sich um die Konzession für die Rheinfelder Werke handelte; damals hat sich das Hohe Haus auf Grund ausführlicher Beratung dahin schlüssig gemacht, daß die Verwertung der Wasserkräfte nicht Sache des Staates sei. Sodann ist anlässlich der Beratung des neuen Wassergesetzes im Jahre 1898 von der äußersten Linken dieses Hauses eine Interpellation über die Verwertung der Wasserkräfte eingebracht worden; in der Kommission haben dann eingehende Verhandlungen stattgefunden, und man ist schließlich zu der Ueberzeugung gelangt, daß, wenn die Benutzung der Wasserkräfte nach den im neuen Wassergesetz vorgeschlagenen Normen geregelt werde, es nicht angezeigt erscheine, der Regierung eine Anregung zur Aenderung ihres Verfahrens zu geben, in dem Sinne, daß die Wasserkräfte verstaatlicht werden sollten. Die Regierung hält es ja keineswegs von vornherein für ausgeschlossen, daß unter Umständen der Staat oder Kommunalverbände als Unternehmer bei der Verwertung jener Wasserkräfte auftreten. Und zwar käme der Staat in Betracht, wenn es sich darum handelte, diese Wasserkräfte für staatliche, recht eigentlich öffentliche Zwecke, insbesondere für Eisenbahnbetrieb, nutzbar zu machen; und ebenso hätte sich die Regierung zu fragen, ob nicht Anlaß vorliege, öffentliche Körperschaften, den Gemeinden oder dem Kreisverband die Nutzbarmachung jener Kräfte zu überlassen.

Das Ministerium des Innern hat in dieser Richtung alles getan, was nach Lage der Sache zu tun angezeigt war; es hat namentlich, als ein Antrag wegen Benützung der Wasserkräfte bei Laufenburg einkam, sich mit der Staats-Eisenbahnverwaltung ins Benehmen gesetzt wegen der Frage, ob es sich nicht in erster Linie empfehle, diese Wasserkräfte für die Eisenbahnverwaltung zum Zwecke künftiger Verwertung für den Eisenbahnbetrieb zu reservieren oder nutzbar zu machen. Die Eisenbahnverwaltung hat indes diese Frage verneint und erklärt, sie sei nach Lage der Verhältnisse in absehbarer Zeit nicht in der Lage, von den Wasserkräften für die Zwecke des Staatseisenbahnwesens Gebrauch zu machen. (Heiterkeit. Zurufe: Hört! Hört!) Damit war die Sache, was die Nutzbarmachung durch und für den Staat angeht, für uns erledigt. Der Zukunft ist aber damit nicht vorgegriffen; es wird ja von uns bei den Konzessionen durch Aufnahme von entsprechenden Bedingungen dafür Fürsorge getroffen, daß doch später einmal, wenn es die öffentlichen Interessen verlangen, der Staat kommen und vom Gesichtspunkte dieser öffentlichen Interessen, namentlich bei etwa künftig auftretendem Bedarf der Staatseisenbahnverwaltung, das Werk für sich gegen eine billige Entschädigung in Anspruch nehmen kann. Wir haben uns diese Fragen im Ministerium unter Mitwirkung der technischen Behörden reiflich überlegt. Auch im Benehmen mit der Schweiz, die sehr gute technische Beamte hat, haben wir alle bei der Nutzbarmachung der Kräfte des badisch-schweizerischen Rheines in Betracht kommende Fragen reiflich erwogen; insbesondere wurden in Uebereinstimmung beider Grenzstaaten technische Erhebungen über die Gesamtkräfte am badisch-schweizerischen Rhein ins Werk gesetzt, wobei auch die wirtschaftlich und technisch zweckmäßigste Art der Gewinnung und Verwertung dieser Wasserkräfte erwogen wird. Auch die Beteiligten sind schon bisher in der Frage ausreichend zum Wort gekommen; sobald der Gedanke eines neuen Unternehmens der Verwirklichung

entgegenreift, ist durch die geltende Wassergesetzgebung den Beteiligten Gelegenheit zur Geltendmachung ihrer Interessen gegeben; der Antrag muß in den öffentlichen Blättern der betreffenden Bezirke veröffentlicht werden, alle Beteiligten werden aufgefordert, ihre Einwendungen gegen das Unternehmen geltend zu machen; außerdem finden über die Genehmigung eines solchen Wasser-nutzungsunternehmens stets eingehende und wiederholte Verhandlungen zwischen den beteiligten Staaten, also der Schweiz einerseits und Baden andererseits, statt und zwar im vollsten Lichte der Öffentlichkeit; das Wesentliche der Verhandlungen und der dabei in Aussicht genommenen Bedingungen ist jeweils in die Öffentlichkeit gedrungen. Auch die beteiligten Gemeinden sind in dieser Weise auf die in Aussicht genommenen Unternehmen aufmerksam gemacht worden, namentlich ist sowohl hinsichtlich des Wasserwerks bei Augst-Byhlen als namentlich wieder hinsichtlich Niffer-Rheinweiler dafür gesorgt worden, daß die Stadt Freiburg von dem beabsichtigten Unternehmen rechtzeitig in Kenntnis gesetzt wurde und daß auch der Handelsstand und die Presse davon erfuhr. Es ist also unrichtig, wenn es so hingestellt wird, als ob wir die Angelegenheit mit einer Art Geheimtuerie betrieben hätten. Freilich war das Interesse in den Kreisen, für welche die Errichtung derartiger großartiger Wasserkraftanlagen eine große volkswirtschaftliche Bedeutung gewinnen wird, bisher sehr gering, und es ist der Bewegung, die jetzt plötzlich entstanden ist, und mit der ich, was die Form des Vorgehens anbelangt, an sich nicht einverstanden bin, wenigstens insofern eine berechtigte und gute Wirkung zuzuerkennen, als durch sie bei den Beteiligten das Interesse an der Sache geweckt und das Gefühl lebendig geworden ist, daß es sich um Unternehmen handelt, die in die Interessen jener Landesgegend tief eingreifen. Bisher aber hat sich, wenn es sich um aktive Teilnahme für ein Zustandekommen eines solchen Unternehmens handelte, in den unmittelbar beteiligten Kreisen noch niemand gerührt. Auch die dortigen Industriellen, die zum Teil ganz leistungsfähig sind, haben seither kaum etwas dazu getan, um in den Unternehmungsgesellschaften vertreten zu sein. Meines Wissens ist bei Rheinfelden kein badischer Industrieller beteiligt; wir haben uns f. Zt. sehr bemüht, daß dieses Unternehmen überhaupt unter Mitwirkung deutschen Kapitals zustande käme; es ist uns gelungen herbeizuführen, daß die Aktiengesellschaft im Wesentlichen als deutsche errichtet wurde; 80% der Aktien sind in deutschen, leider sehr wenig in badischen Händen. Es wäre ja gewiß am wünschenswertesten, wenn die Beteiligten der betreffenden Landesteile, entweder die industriellen oder die öffentlichen Gemeinschaften, die Gemeinden und Kreise, derartige wichtige Unternehmungen selbst in die Hand nähmen. Leider sind aber die Gemeinden entweder nicht gewillt oder nicht leistungsfähig genug. Es handelt sich besonders um die drei alten Waldstädte Waldshut, Laufenburg und Säckingen; sie sind ja in einem erfreulichen, wenn auch nicht gerade raschen Aufblühen begriffen, aber um solche Kapitalien aufzubringen und zu riskieren, dazu sind sie doch, glaube ich, nicht leistungsfähig genug, und man wird es ihnen nicht übel nehmen können, wenn sie nicht als Unternehmer aufgetreten sind.

Herr Abg. Obkircher hat nun in durchaus objektiver und den Verhältnissen entsprechender Weise über die verschiedenen Arten gesprochen, wie solche Unternehmungen ins Leben gerufen werden können. Hier kommt ja zunächst die Frage in Erwägung, ob nicht der Staat derartige Unternehmungen errichten solle. Wie bereits bemerkt, ist diese Frage schon zweimal von diesem Hause mit Nein beantwortet worden. In vielen anderen Staaten

wurde die Frage ebenfalls erwogen und mit Ausnahme eines Falles (Kanton Freiburg) überall verneint. Noch nirgends hat man es als zweckmäßig erachtet, daß es zu einer Aufgabe des Staates gemacht werde, derartige Wasserwerke herzustellen und als Unternehmer die elektrische Energie im Kleinen abzugeben. Ich brauche mich auf die Gründe nicht im Einzelnen einzulassen, zumal der Fall bei uns nicht vorliegt, daß der Staat die Kräfte für seine eigenen Zwecke braucht, in welchem Falle auch die Regierung wohl der Ansicht wäre, daß der Staat als Unternehmer auftreten sollte. Abgesehen von den allgemeinen Gründen, welche gegen die Uebernahme solcher Wasserkräfte durch den Staat sprechen, hätte am badisch-schweizerischen Rhein die Herstellung solcher Werke durch den Staat noch ganz besondere Schwierigkeiten, wie bereits vom Herrn Abg. Obkircher hervorgehoben wurde. Denn der Staat könnte hier immer nur im Besitz einer Hälfte des Werkes sein. Das Wasserwerk muß aber als ein einheitliches hergestellt und betrieben werden; es könnte also der Staat, wenn er für die badische Hälfte als Unternehmer aufträte, doch nie mit voller Verantwortung, und mit ausschließlicher Verfügungsgewalt ein solches Werk betreiben, sondern er wäre bei jeder einzelnen Handlung des Baues und Betriebes an die Zustimmung des anderen Staates oder des von diesem konzeffionierten Unternehmers gebunden. Nun haben bisher die beteiligten Grenzstaaten Elsaß und die Schweiz noch nie die Absicht geäußert, daß sie mit uns zusammen einen gemeinsamen Staatsbetrieb für ein solches Wasserwerk in die Hand nehmen wollten. Gerade der vorhin als Anreger des Verstaatlichungsgedankens bei der Eidgenossenschaft genannte Nationalrat Müri ist auch der Kommissär, der als Aargauischer Regierungsrat bei den Verhandlungen über die Wasserwerke von Laufenburg mitwirkt; und hier nimmt er eine ganz andere Stellung ein, er ist Namens der Kantonsregierung dafür, daß eine Privatunternehmung, die Genehmigung erhält; es scheint somit, daß der Kanton Aargau nicht im mindesten gewillt ist, das Risiko für das Unternehmen und für die darauf zu verwendenden vielen Millionen zu tragen. Ganz anders verhält es sich mit dem Verhältnis, das uns Herr Abg. Obkircher als maßgebendes Beispiel vorgeführt hat, wenn nämlich der badische Staat in der Schweiz eine Eisenbahnlinie besitzt, denn eine solche Linie hat er auf fremdem Gebiet ausschließlich in seinem Eigentum und Betrieb und ist darin in keiner Weise behindert wie der Staat, der Mitunternehmer eines am Grenzfluß gelegenen Wasserwerks würde, im letzten Fall würde es sich um den viele Schwierigkeiten in sich schließenden Mitbetrieb und Mitbesitz mit einem fremden Staat oder einer fremden Gesellschaft handeln.

Sehr wünschenswert wäre ja die zweite der vom Herrn Abg. Obkircher behandelten Errichtungsformen, jene Form, die ich Kommunalisierung nennen möchte, dabei würden öffentliche Körperschaften, Gemeinden, Kreise, etwa zu einem Verbandsvereinigt, als Unternehmer die Wasserkräfte ausbeuten. Die Mittel, die sie dazu brauchen, sind aber sehr bedeutend. Wenn ich nur die fünf eben bezeichneten Wasserwerke am badisch-schweizerischen und badisch-elsässischen Rhein in Betracht ziehe, so wären als Anlagekapital etwa 74 Millionen Mark nötig. Aus Baden entfallen davon 37 Millionen. Daß die Uebernahme dieser Schuldenlast ein sehr großes Risiko für die betreffenden Gemeinden wäre, ist klar. Die Groß-Regierung wäre aber trotzdem außerordentlich gern bereit, Gemeinden und solchen Verbänden, wenn sie als leistungsfähige Unternehmer mit Anträgen auftreten, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb solcher Wasserwerke zu erteilen; sie würden, wie ich bereits hervorgehoben habe, den Vorzug erhalten; aber es hat sich ja

noch nie etwas derartiges geregelt. Wenn wir darauf warten wollen, bis die Gemeinden, bis solche Verbände von Gemeinden mit Anträgen auf Konzeffionierung als Unternehmer kommen, dann werden wohl jene Wasserkräfte noch ein gut Jahrzehnt, ja wahrscheinlich noch mehrere Jahrzehnte ungenutzt den Rhein hinunterfließen.

Also bleibt uns, wenn wir überhaupt für die Fassung und Verwertung der Kräfte sorgen wollen, die ja ungefaßt gar nichts wert sind, nichts anderes übrig, als in Uebereinstimmung mit der Regierung des Nachbarstaates eben denjenigen Unternehmungen, die als leistungsfähig an uns herantreten, unter bestimmten Bedingungen die Genehmigung zu erteilen. Dabei gehen wir aber vom Gesichtspunkte der öffentlichen und volkswirtschaftlichen Interessen davon aus, daß die Wasserkräfte dem Staat nicht dauernd aus der Hand genommen werden sollen, er vielmehr die Möglichkeit behalten soll, sie später nach Bedarf öffentlicher Interessen zu einem nicht übermäßigen Preis wieder zurückzukaufen. Auch sollen durch unsere Bedingungen monopolistische Preisgestaltungen ausgeschlossen bleiben. In diesem Sinne haben wir die Bedingungen gefaßt, ich habe sie Ihnen bereits vorgelesen, sie sprechen für sich selber. Nun ist freilich gesagt worden, diese Bedingungen, wie sie bei Rheinfelden aufgelegt worden sind, hätten Zuwiderhandlungen und Preisüberforderungen nicht verhindert. Wenn die Beteiligten glauben, daß den Bedingungen nicht entsprochen worden ist, so geht dann doch der geordnete Weg der Beschwerde an die Behörde, die die Konzeffion erteilt hat; es ist aber seither weder an das Bezirksamt noch an das Ministerium von irgend einer Seite eine Beschwerde darüber eingegangen, daß die Preise den Bedingungen nicht entsprächen. Erst neuerdings ist in Gestalt von Volksversammlungen und Petitionen eine Bewegung aufgetreten, welche geltend macht, die Gemeinden würden nicht den Konzeffionsbedingungen entsprechend behandelt. Diese Bewegung scheint sich gar nicht darüber bewußt, daß es hier einen Rechtsweg gibt; vielmehr hält man es für angezeigt, die Sache sofort in kritischer und leidenschaftlicher Weise heranzutragen und sie dann gleich in den Landtag zu bringen, der sich doch jedenfalls erst nach der Entscheidung seitens der zuständigen Stellen mit solchen Einzelbeschwerden befassen sollte. Ich glaube, es ist ein richtiger Weg, der mit dieser Beschwerde beschritten worden ist. (Abg. Obkircher: Ich habe diese Beschwerde nicht zu der meinigen gemacht.) Dann kann ich nur dem Herrn Abg. Obkircher dankbar dafür sein. Damit wird den Herren, die in dieser leidenschaftlichen u. tumultuarischen Weise die Sache behandelt haben, der rechte und zum Ziel führende Weg gezeigt.

Im übrigen kann ich auf die Ausführungen des Herrn Obkircher hinsichtlich der Vorgänge, die zwischen den Werken Rheinfelden und der Aluminiumgesellschaft gespielt haben, nur mitteilen, daß, soviel uns bekannt ist, irgend welche Änderungen dort nicht beabsichtigt sind. Dabei will ich darauf aufmerksam machen, daß die Konzeffion immer an eine bestimmte Persönlichkeit, eine bestimmte Gesellschaft erteilt wird. Wenn diese sich mit einer anderen verbinden will, so kann sie das nicht von sich aus tun, sondern es ist dazu stets die Zustimmung des Ministeriums erforderlich, und wir werden in dieser Beziehung eine strenge Aufsicht ausüben, daß dort keine monopolistischen Vereinigungen sich bilden. Gerade zur Verhinderung monopolistischer Preise haben wir in Aussicht genommen, eine Bedingung in die Konzeffion aufzunehmen, wonach wir befugt sind, wenn eine die Abnehmer unbillig drückende Preisgestaltung stattfindet, die einen übermäßigen Gewinn ermöglichen soll, zu verlangen, daß

die Preise herabgesetzt werden. Im übrigen muß man doch gerecht sein gegen die Unternehmer; man muß bedenken, daß derartige Gesellschaften mit Errichtung solcher Wasserwerke auch ein großes Risiko auf sich nehmen, es hat sich schon beim ersten Werke gezeigt, daß die Techniker nicht in der Lage sind, von vornherein alle Aufwendungen, die die Herstellung u. Sicherung des Werkes erfordert, allseitig zum Voraus zu übersehen; Unternehmer, welche ein derartiges Kapital in das Werk hineinstecken, kann man nicht Bedingungen unterwerfen, wobei sie nur noch Risiko haben, aber keine Aussicht auf Gewinn.

Es findet hierauf eine Besprechung der Interpellation statt.

Abg. Fehrenbach: Ich bin der Meinung, daß nach den vortrefflichen und sehr ausführlichen Ausführungen des Abg. Obkircher zur Sache selbst nicht mehr viel beizutragen sein wird. Es wird mehr unsere Aufgabe sein, Stellung zu nehmen zur Erklärung der Regierung, und da möchte ich von vornherein sagen, daß mir nicht klar ist, was der Herr Minister gemeint hat, wenn er vorhin in erregtem Tone den Weg an den Landtag verwiesen hat, ob er da gedacht hat an die Beschwerde bezüglich des Rheinfelder Werkes oder überhaupt an die Vereinbringung der ganzen Frage. In Bezug auf den ersten Punkt ist durch einen Zwischenruf des Abg. Obkircher die Frage bereits erledigt, und ich entnehme aus seinem Zureden, daß der Herr Minister an der Behandlung des zweiten Punktes im Landtage durchaus nichts auszusprechen hat. Aber das eine möchte ich doch sagen: Wenn man von einem leidenschaftlichen und tumultuarischen Ton gesprochen hat, mit welchem die Angelegenheit am Oberrhein behandelt worden ist, so kann man, wenn man auch mit der Form nicht einverstanden ist, doch anerkennen, daß diese Agitation auf einem durchaus gesunden Boden ruht und im Interesse unseres Staats als eine durchaus wünschenswerte zu bezeichnen ist, und ich sehe nicht an, dem Herrn Alfred Klingele, der namentlich diese Angelegenheit in die Öffentlichkeit gebracht hat, nicht für die Form, aber für die Tatsache der Agitation meine Anerkennung auszusprechen.

Ich bin der Meinung, daß die Frage der Verwertung der Kräfte des Oberrheins die wichtigste volkswirtschaftliche Frage ist, die zurzeit unser badisches Land bewegt. Die Laufener Uebertragungsversuche vor 14 Jahren haben die elektrische Kraft von der Bodenständigkeit befreit, sie kann ihre Wirkung nicht nur am Erzeugungsort, sondern auf ansehnliche Entfernung hin entfalten, und es ist von den Fortschritten der Wissenschaft und der Technik zu erwarten, daß die dabei eintretende Kräfteinbuße mehr und mehr sich verringern wird. So ist die elektrische Kraft berufen, die Tyrannei der Kohle zu brechen. Ist auch heute der Kohlenreichtum anscheinend noch unerschöpflich, er vermindert sich doch von Tag zu Tag. Der Kohlenbezug wird mit der Verminderung der Schätze des Erdinneren und mit der Ausdehnung der Industrie immer teurer, und der Feuerungsprozeß wird noch erhöht durch gewisse kapitalistische Vorgänge, wie Ringe und Trusts, und der Kohlenbezug wird durch Streiks und andere Vorgänge unter Umständen wesentlich erschwert. Demgegenüber haben wir in dieser glücklichen Ecke des Deutschen Reiches einen großen Reichtum in den Wassern des Oberrheins, die sich in dem ungeheuren Stauweier des Bodensees sammeln und in lebhaftem Fall, in im ganzen gleichbleibender Wassermenge von nie verjagender Kraft in den Fels gebettet an unserer ganzen Grenze talabwärts rauschen. Von welcher Bedeutung diese Kraft ist, ist heute wohl jedem klar, nicht nur für die Industrie, für das Gewerbe bis in den kleinsten, entferntesten Ar-

beitsraum, dann aber auch für das Eisenbahnwesen, das möglicherweise einer vollständigen Umwälzung entgegensteht. Die kolossale Bedeutung dieser Wasserkräfte wird auch mehr und mehr gewürdigt. Kaum sind 10 Jahre ins Land gegangen, daß man von einer Uebertragung der Kraft sprach, als schon in einem rühmlichen Eifer am Oberrhein der ganzen Frage praktisch näher getreten wurde. Der Abg. Obkircher hat bereits die verschiedenen Werke am Oberrhein aufgezählt. Ich kann hinzufügen, daß die Firma Grün u. Bilfinger sich mit dem Gedanken trägt, eine elektrische Kraftanlage in der Nähe von Oberimfingen anzulegen. Dazu kommt bei Vellingen und Rheinweiler die Kraftanlage für die Stadt Mülhausen und für unseren Oberrheinkanal, weiter oben bei Kellersauß, bei Rheinfelden, bei Laufenburg, und das Projekt eines Dr. Müller bei Lienheim, und dann befaßt sich der Kanton Zürich mit nicht weniger als vier Projekten. Wenn man die Ziffern hört, um welche immense Pferdekraft es sich handelt, und man die Pferdekraft zu einem Preis von 1000 M. annimmt, so erfährt man, welches ungeheures unbenütztes Nationalvermögen wir in unseren eigenen Flüssen haben, daß wir im Begriffe stehen, kostenlos, schenkungsweise abzugeben.

Ich wende mich nun zur Beantwortung der Interpellation. Ich gebe sofort dem Gefühl Ausdruck, daß man unter dem Eindruck einer gewissen Befangenheit und Verantwortlichkeit steht, wenn man unmittelbar nach dem Regierungsvertreter Stellung zu seiner Erklärung nehmen muß. Ich bin selbstverständlich technisch nicht in der Lage, diese Angelegenheit vollauf zu würdigen, die Ausführungen des Herrn Ministers in der raschen Wiederholung sind vielleicht von mir nicht alle in ihrer richtigen Bedeutung aufgefaßt worden. Das kann mich aber nicht abhalten, zu ihnen Stellung zu nehmen in der Art, wie ich sie aufgefaßt habe. Und da muß ich leider sagen, daß sie auf mich einen befriedigenden Eindruck durchaus nicht gemacht haben. Ich weiß nicht, ob ich damit die Auffassung des Hauses wiedergebe, jedenfalls ist dies mein Empfinden.

(Zweiter Vizepräsident Dr. Seimbürger übernimmt den Vorsitz.)

Wenn ich nun an die Erklärung des Herrn Ministers im einzelnen herantrete, so möchte ich mich zunächst kurz an das wenden, was er als Erklärung der Großen Regierung vorgelesen hat. Zu Frage 1 der Interpellation lautet die Antwort: „Ja“, nur mit der Einschränkung, daß die Großen Regierung nur gewillt ist, die Wasserkräfte an geeignete Unternehmer zu vergeben, d. h. leistungsfähige. Das ist aber selbstverständlich und vermag uns, wo es sich um eine so große Sache handelt, keinen Trost zu geben. Die Voraussetzung der Vergabe soll sein, daß wesentliche Bedenken, insbesondere nicht die unmittelbare Verwertung der Wasserkräfte durch Gemeinden im Wege steht. Nun ist aber offenbar keine Gemeinde gegenwärtig in der Lage, auf die Erwerbung eines so großen Werkes zu reflektieren, und wir werden es nach diesen Bedingungen erleben müssen, daß man die Kräfte an Privatunternehmungen weggegeben hat, und daß zu der Zeit, wo eine Gemeinde in der Lage wäre, sich an der Verwertung der Wasserkräfte zu beteiligen, der Raub bereits verteilt ist.

Zu Frage 2 der Interpellation wird bejaht, daß Verhandlungen im Gange sind bezüglich Augst-Byhlen, Laufenburg u. Rheinau, sowie bezügl. Rheinweiler, d. h. also, fast alles oder alles, was für uns in Betracht kommt; jedenfalls das wesentlichste soll an Privatunternehmungen vergeben werden. Hierwegen sind Verhandlungen zwischen den beteiligten Staaten und mit den Privaten lebhaft im Gange und bereits dem Abschluß nahe.

Frage 3 a fällt nach der Begründung der Interpellation durch den Abg. Obkircher weg. Aus der Antwort zu b und c der Frage 3 ergibt sich im wesentlichen, daß die Konzessionen auf 60 bis 90 Jahre erteilt werden. Damit ist die Sache für uns, unsere Kinder und Kindeskinde aus. Ich verstehe nicht, wie man heute noch nach den Erfahrungen, die Kommunen mit der langfristigen Vergebung von Gaswerken an Private gemacht haben, solche lange Fristen gewähren kann. Allerdings ist ein Widerruf der Konzession möglich. Aber der Begründer der Interpellation hat bereits mit Recht betont, daß dieser Widerruf nur auf dem Papier steht. Die Verpflichtung, die nicht an Ort und Stelle verwendete elektrische Energie an Gemeinden abzugeben, ist für diese ein sehr dürftiges Auskunftsmitel. Für die sozialen und kommunalen Unternehmungen bleibt tatsächlich nichts mehr übrig. Die Möglichkeit der Preisherabsetzung, die Möglichkeit, auf die Höhe der Dividenden eine Entscheidung auszuüben und über die technischen und finanziellen Grundlagen Ausschluß zu erhalten, endlich die Teilnahme eines badischen Kommissärs an den Gesellschaftssitzungen ist eine sehr ungenügende Sicherung. Auf die Frage, daß für die Erteilung der Rheinfelder Konzession kein Entgelt erhoben wurde, hat der Begründer der Interpellation kein Gewicht gelegt, weil eben der erste große Wurf einmal getan werden mußte. Nachdem aber der Wurf als gelungen zu betrachten ist, erscheint jetzt die Frage eines Konzessionspreises oder der Gewinnbeteiligung in einem ganz anderen Licht.

Zusammenfassend kann ich wohl sagen: Alle Bedingungen leiden unter dem einen Mangel, daß sie von der unrichtigen Grundlage ausgehen, daß nur die Begabung der Kräfte an eine Privatunternehmung angezeit sei. Es bleibt dann allerdings nichts anderes übrig, als sich mit solchen Bedingungen zu behelfen. Allein die Frage, ob der Staat diese Wasserkräfte für sich nicht in Anspruch nehmen soll, hat heute doch ein ganz anderes Gesicht als vor 12 Jahren. Damals war der Freiburger Oberbürgermeister Winterer noch der einzige, der die Frage im großen angeschnitten hat. Er ist damit bei der Regierung nicht gut angekommen: man hat ihm voraworfen, die erhobenen Bedenken seien ziemlich inhaltlos und ermanakelten besonders einer ausführlichen Begründung, obgleich die Vorstellung des Freiburger Stadtrats an das Ministerium des Innern vom 1. Juni 1901 und die vorausgegangene an die Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues kurz alle wesentlichen Gesichtspunkte enthalten hatte. Aber auch wenn man zu jener Zeit noch anders denken konnte: so wie heute der kommunale Gedanke an Vertiefung gewonnen hat, wird die Sache doch ganz anders zu betrachten sein. Wenn der Freiburger Stadtrat damals noch als Einsiedler allein stand, so ist heute die Öffentlichkeit mehr und mehr auf seiner Seite. Der Abg. Obkircher hat durchaus zutreffend gesagt, es sei für uns nicht möglich, die Sache endgültig zu entscheiden, weil wir keine Techniker seien. Wohl aber wäre es zweckmäßig, anzuregen, umfassende Erhebungen zu machen und die Sache eingehend durch Beizug von Sachverständigen der Technik, der industriellen, kaufmännischen und landwirtschaftlichen Kreise, unter Berücksichtigung der Naturschönheit usw. zu prüfen. Die Eingabe der Handelskammer Schopfheim redet nur von dem Beizug der Sachverständigen des Ministeriums und der Vertreter der Industrie des Handelskammerbezirks. Das scheint mir zu eng gefaßt, die Sache muß vielmehr auf eine breitere Grundlage gestellt werden. Es muß fremden, daß der Herr Minister die sachgemäße Anregung einer umfassenden Begutachtung einfach kurzer Hand zurückgewiesen hat. Er meinte, man hätte genügend Sachverständige bei der Regierung, und die Sache sei nach

allen Seiten reiflich erwogen worden. Wenn ich diesen Standpunkt der Regierung ansehe, wie er trotz des Wechsels der Zeiten und der Anschauungen sich gleich geblieben ist, so komme ich halb und halb zu der Meinung, daß nicht die in allen Teilen gefestigte Ueberzeugung von der Vortrefflichkeit der eigenen Anschauung, sondern ein gewisser Eigenwille den Ausschlag gibt.

In einer volkswirtschaftlich so wichtigen Frage, wo man sieht, daß draußen verschiedene Meinungen bestehen, die man nicht einfach mit der Bezeichnung „leidenschaftliche Tumultuanten“ abtun kann, sollte die Grobsh. Regierung von selbst der Meinung sein, daß es das Richtige wäre, wenn man die Frage kontrollierte und nachprüfte durch möglichst umfassende Erhebungen. Ist die Ueberzeugung der Grobsh. Regierung eine so wohl begründete, so wird sie auch diese Prüfung aushalten, und dabei hat dann die Regierung nichts veräumt gegenüber dem Land und Volk. Könnte die Grobsh. Regierung sich nicht den Fall denken, daß die Frage im Laufe der Zeit sich anders entwickelt, als sie glaubt? Kann sie sich nicht denken, daß dann der Vorwurf gegen sie erhoben werde, daß sie nur bei sich die Sache geprüft hat? Kann sie sich nicht den Moment vorstellen, wo sie es selbst begrüßen würde, daß sie den Anregungen der Volksvertretung sich nicht hindernd in den Weg gestellt hat? Dem gegenüber ist nun gesagt worden, ist denn die Sache wirklich Altengeheimnis? Sie ist ja zweimal behandelt worden, einmal im Jahre 1892 und dann bei Beratung des Wassergesetzes! Aber es ist andererseits auch richtig, daß seitdem wieder nach gewissen Richtungen ein großer Fortschritt eingetreten ist. Man könnte nach den Erklärungen der Regierung glauben, die junge Frage der Elektrizität sei bereits so abgeschlossen, daß sie einer weiteren Entwicklung nicht mehr fähig ist. Wenn in kurzer Zeit die Wissenschaft und Technik so große Fortschritte gemacht hat, sollte es da nicht möglich sein, daß die Zukunft uns noch weitere größere Fortschritte bringt? Sollte wirklich die Generaldirektion die Frage der Verwertung dieser Kräfte für den Eisenbahnbetrieb einfach verneint haben? Wenn dem so ist, so stehe ich vor einem psychologischen Rätsel. (Sehr richtig!) Darin ist sich doch alle Welt einig, daß nach den jüngsten Erfahrungen die Möglichkeit der Verwertung der Elektrizität auch für die Eisenbahnen gegeben ist, und es ein großes Unrecht wäre, in diesem Moment der Entwicklung alles aus der Hand zu geben, weil die Generaldirektion sagt, wir werden uns von den Kohlen nicht befreien können, und wie die Eisenbahn heute durchs Land fährt, so wird sie weiter fahren per omnia saecula saeculorum.

Der Herr Minister hat gesagt, den Beteiligten sei auch bisher reichlich Gelegenheit zur Wahrnehmung ihrer Interessen gegeben worden. Aber von seiten der badischen Industrie hat sich kein Interesse gezeigt. Wenn man auf dem Standpunkt steht, daß eine Verwertung der Kräfte durch den Staat zweckmäßig wäre, so macht es keinen Unterschied, ob es schweizer oder badische Industriellen sind. Wenn man aber die Unternehmungen an Private abgibt, so hätte man allerdings das größte Interesse, das einheimische Kapital damit zu befragen. Wenn dieses nicht der Fall war, so kommt das vielleicht daher, daß man sich bei uns jahrzehntelang zu sehr auf das bürokratische Gängelband verlassen hat. Aber das befreit die Regierung doch nicht davon, sich ihrerseits die Sache genau zu überlegen! Wenn man, wie der Herr Minister, mit einem geringschätzigen Seitenblick von den Waldstädten spricht, von Säckingen, Laufenburg und Waldshut . . . (Minister Dr. Schenk! : Sie imputieren mir etwas durchaus Unrichtiges.) — Dann soll es mich freuen; ich habe, weil in einem gewissen Tone nur von diesen Orten die Rede war, darin eine Art Geringschätzung erblickt;

ich nehme es aber sofort zurück, nachdem der Herr Minister gesagt hat, daß er dies nicht beabsichtigt habe. Es handelt sich doch um ganze Landesteile, um Städte, Ortschaften, Gewerbe, Industriezweige, die herangezogen werden könnten. Der Herr Minister sagt, was sollen wir jetzt machen. Die großen Gesellschaften in der Schweiz treten an uns heran, bei uns nimmt niemand die Sache ab, da bleibt uns nichts übrig, als die Wasserkräfte abzugeben. Da sage ich, seit wann preßiert es denn auf einmal so kolossal? Warten wir doch noch! Der Herr Minister spricht nur von einigen Jahrzehnten. Was ist in Bezug auf diese Frage ein Jahrzehnt? Was sind zwei? Wenn aber die Sachen weggegeben sind, dann werden wir trotz aller Rückkaufsmöglichkeiten nie mehr in Besitz dieser Kräfte gelangen, und das sollte verhindert werden. Auch die 37 Millionen, die die Verwertung kosten würde, würden mich in keiner Weise genieren. Was wären diese Millionen gegenüber den ganz kolossalen volkswirtschaftlichen Vorteilen! Millionen, die wir auf viele Jahre verteilen könnten, die uns nicht genieren dürften, wenn wir sie jetzt ausgeben müßten ohne augenblickliche Verzinsung, die aber auch bald reichliche Verzinsung versprechen. So komme ich zum Schluß: Die Auffassung der Regierung: von Staatsbetrieb kann keine Rede sein, wir werden die Kräfte an Privatunternehmer vergeben, die Sache ist für uns schlüssig, unsere Sachverständigen sind uns genügend, andere brauchen wir nicht, diesen Standpunkt kann ich nicht teilen. Ich befürchte, daß der Zeitpunkt kommt — falls diese Anschauung der Regierung ohne Rücksicht auf die Ansichten der Volksvertretung durchgeführt wird —, wo der Regierung aus dieser ihrer Auffassung ein schwerer Vorwurf gemacht werden wird. Den möchte ich ihr ersparen. (Beifall.)

Hg. Blümmel: Ich muß mich auch zunächst zu der Bemerkung des Herrn Ministers wenden, die der Vorredner zuerst besprochen hat. Der Herr Minister hat gesagt, die Beschwerden sollten direkt an das Ministerium gebracht u. nicht in tumultuarischen Versammlungen vorgebracht werden. Auch ich stehe auf dem Standpunkt, daß die Form, die zum Teil in diesen Versammlungen angewendet wurde, nicht akzeptabel ist. Aber auch ich muß den guten Willen, von dem die Versammlungen geleitet waren, anerkennen. Der Herr Minister weiß auch, daß die Säckinger erst jüngst darauf gekommen sind, daß der Preis von 140 M. für eine Pferdekraft von Rheinfelden zu hoch ist. Man sagt, sie hätten sich schon lange wehren sollen. Die Bedingungen sind ja i. S. bekannt gegeben worden. Diese Bedingungen sind aber ohne Verschulden der Säckinger in Vergessenheit geraten, sonst hätten sie sich schon lange gewehrt. Derartige Bestimmungen müssen eben von Zeit zu Zeit wieder veröffentlicht werden. Nun will ich mich aller weiteren Ausführungen mit Rücksicht auf die vortrefflichen Ausführungen der Vorredner enthalten und mich lediglich mit der Petition der Handelskammer für die Kreise Lörrach und Waldshut befassen. Ich möchte nur eine allgemeine Bemerkung vorausschicken.

Die Umstände, unter denen die Bewegung eingeleitet hat, scheinen mir zu beweisen, daß es sich nicht um eine künstliche Sache handelt, sondern um die erfreuliche Tatsache, daß eine Angelegenheit, deren Behandlung bei uns wenigstens einem verhältnismäßig kleinen Kreise von Interessierten und Interessenten überlassen war, in ihrer Bedeutung und Entwicklung so gewachsen ist, daß sie nunmehr die beengenden Fesseln zersprengt und in die breite Öffentlichkeit heraustreten möchte. Die Allgemeinheit hat ein Recht darauf, an ihrer Entscheidung bis zu einem gewissen Grade teilzunehmen, und von diesem Standpunkt kann

ich es nur lebhaft begrüßen, wenn auch die Volksvertretung damit befaßt wird.

Es ist ganz selbstverständlich, daß die wertvollen Kräfte, die der Rhein in seinen Fluten birgt, nicht für alle Zeiten brach liegen bleiben dürfen; jene Schätze sollen und müssen gehoben werden, weil ihre volkswirtschaftliche Bedeutung es verlangt. Sie müssen in den in Betracht kommenden Landesteilen schon deshalb verwertet werden können, weil man sich damit von der Herrschaft der Kohle in vorteilhafter Weise frei machen kann. Deshalb kann auch unsere Interpellation nicht die Absicht und nicht die Folge haben, die geplanten Werke hintanzuhalten oder ad kalendas Graecas zu vertagen. Dies möchte ich zur Beruhigung jener Kreise feststellen, deren anlässlich der Bewegung und der Interpellation solche Befürchtungen gekommen sind. Aber zwei Worte möchte ich aussprechen, die hier wohl zutreffen. Das eine lautet: „Wie wir uns betten, so werden wir liegen“, und das andere heißt: „Was lange währt, wird gut“. Ganz präzise scheint mir die Handelskammer für die Kreise Lörrach und Waldshut in ihrer Eingabe an die Groß-Regierung die drei Punkte in deren Vordergrund gerückt zu haben, um die es sich hauptsächlich handelt. Und der Kernpunkt ist der zweite, der auf die Bildung einer gemischten Kommission abzielt, welche hauptsächlich die Frage zu prüfen hätte, ob der Staat oder Genossenschaften oder Privatunternehmer die Ausbeutung der noch nicht vergebenen Wasserkräfte des Rheins in die Hand nehmen sollen. Mit dieser Frage ist die andere innig verbunden, nach welcher Art die Interessen der Allgemeinheit, der Gemeinden und damit der in ihnen ansässigen Industrie und Bürger am besten geschützt sind. Und das ist doch die Hauptsache. So wie ich die Sache jetzt ansehe, ist nicht jeder Zweifel ausgeschlossen, ob zu allen Zeiten, unter allen Umständen und Verhältnissen die Abnehmer gegenüber dem Unternehmertum, wie es jetzt in Frage kommt, in dem Maße geschützt sind, wie es wünschenswert erscheinen muß. Und dieser Ungewißheit gegenüber hat die Handelskammer und hat eine Stadt wie Säckingen mit ihrer hochentwickelten Industrie, und hat die ganze Gegend gewiß ein Anrecht darauf, nach allen Richtungen hin klar zu sehen. Die Gefahr der Monopolisierung besteht, sie liegt nach der Art, wie die ganze Entwicklung der Angelegenheit vom Oberrhein vor sich geht, sozusagen in der Luft, sie wird aber auch, wie wir aus Zeitungsnachrichten ersehen, in der nach der praktischen Seite sehr gut veranlagten Schweizer Bevölkerung erkannt. Wenn derartige Mißstände mit ihren schlimmen Folgen eintreten, so nützt schließlich auch ein Widerrufs- oder Rückkaufsrecht des Staates nichts, weil es unter Umständen gar nicht durchführbar ist. Auch das eigenste Interesse des Staates verlangt eine gründliche Prüfung der Angelegenheit, denn wenn er eines schönen Tages die Bahn, die längs des Rheines hinzieht, elektrisch betreiben will, könnte er selbst, wie ebenfalls schon hervorgehoben wurde, in große Verlegenheit kommen.

Es gibt aber noch andere Gesichtspunkte, die man in diesem Zusammenhang zur Sprache bringen darf. So sollte zum Beispiel im Hinblick auf die Armenlasten in Laufenburg verhütet werden, daß die Arbeiterwohnungen lediglich auf die badische Seite gestellt werden, während die kapitalkräftigen und besser situierten Leute sich ausschließlich in Großlaufenburg ansässig machen.

Ich weise ferner hin auf die Verhandlungen, die mit verschiedenen Gemeinden wegen Ablösung bzw. Entschädigung für die Fischpacht geführt wurden, und wo man sich gerade nicht sehr freigebig und entgegenkommend gezeigt hat. Ich halte deshalb das Gesuch der Handelskammer Schopfheim für sehr gerechtfertigt. Es kann ihm

aber nicht Rechnung getragen werden, wenn nicht zu gleicher Zeit die andere Bitte erfüllt wird, die dahin geht, die Genehmigung der Errichtung der Wasserwerke bei Kaiserstuhl und Laufenburg bis auf weiteres zu verschieben. Dies ist ja einstweilen geschehen, die Verschiebung muß aber solange stattfinden, bis die vorhin erwähnte Kommission das Ergebnis ihrer Untersuchung mitgeteilt hat. Es ist kein Vorzug der gesetzlichen Bestimmungen, daß bei Entscheidung über so wichtige Fragen der Bezirksrat, man darf da schon sagen, in Mitleidenenschaft gezogen wird. Denn die Verantwortung, die dieser Behörde in einer solchen Frage zugewiesen ist, überschreitet doch ihre natürlichen Kräfte; das Richtige wäre, daß die Entscheidung direkt beim Ministerium läge. Für sehr vernünftig und beachtenswert halte ich auch meinerseits die dritte von der Handelskammer Schopfheim vorgetragene Bitte, „künftig vor Genehmigung von Anlagen der in Rede stehenden Art die wirtschaftlichen Körperschaften der beteiligten badischen Gebietsteile unter Bekanntgabe der Sachlage gutachtlich zu hören“. Ich habe die Meinung, man hätte die genannten Kreise schon bisher mehr, als geschehen, mit der hochwichtigen Frage bekannt machen und dafür interessieren sollen. Es wäre dies sicherlich nur förderlich gewesen und man wäre, glaube ich, heute weiter, als man ist. Ich komme zum Schlusse: Ich möchte die Großh. Regierung dringend bitten, die von der berufenen Vertretung der gewerblichen und industriellen Interessen der in Betracht kommenden Gegend vorgetragenen Wünsche zu erfüllen und die ganze Frage noch weiter zu prüfen. Aufgehoben ist nicht aufgehoben. Lieber wollen wir uns noch eine Zeit lang gedulden, denn gut Ding will Weile haben. Dann wollen wir hoffen, daß die Angelegenheit erledigt wird zum Nutzen des Staates, zum Wohle der Bevölkerung, insbesondere der tüchtigen, rührigen, jetzt aber für ihre Interessen besorgten Bevölkerung am Oberrhein. Der Herr Abg. Dr. Wengoldt, der aus dringenden Gründen unipersonalen Beratungen nicht beiwohnen kann, hat mich beauftragt zu erklären, daß auch er mit dem Inhalt der Eingabe der Handelskammer in Schopfheim einverstanden ist und sie der Berücksichtigung empfiehlt.

Direktor der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues Geh. Rat **Honfell**: Es ist richtig, was von den Herren Abgeordneten Obkircher und Jehrenbach erwähnt worden ist, daß die Entwicklung der Elektrotechnik auf die Veruche der Stromübertragung bei Gelegenheit der Frankfurter Elektrizitätsausstellung im Jahre 1891 hin einen großen Aufschwung genommen hat. Der Erfolg jenes Versuches hat vielenorts geradezu berauschend gewirkt und dazu geführt, daß in weiten Kreisen der Wert der Wasserkräfte ungeheuer überschätzt wurde. Der Gedanke, daß man nunmehr alle großen und kleinen Wasserkräfte in Kraft umsetzen und diese Kraft auf fast beliebige Entfernungen fortleiten könne, hat zur Folge gehabt, daß in der ersten Zeit kein Wasserfall sicher war, nicht zum Gegenstand eines Projektes gemacht zu werden. Projekte sind in jenen Jahren viel gemacht, aber verhältnismäßig doch wenig ausgeführt worden. Das kommt daher, weil man sich dort keine klare Rechenschaft gegeben hat über den Vorzug der Wasserkraft gegenüber den anderen Kräften. Es ist damals auch das Wort aufgekomen von dem Nationalvermögen, das in unseren Gewässern steckte. Das bedarf einer ganz bedeutenden Einschränkung. Man kann ja, wie es seinerzeit von Geh. Rat Engler in der Ersten Kammer geschehen ist, theoretisch ausrechnen, wie viel Kraft eine Wasserwelle vom Bodensee bis an die Reichsgrenze abzugeben vermöge, und man kommt hier auf ungeheure Zahlen. Solche Berechnungen haben nicht viel mehr

Wert, als wenn man sagen würde, es liege ein Nationalvermögen in dem Wind, der über das Land weht, oder in der Sonnenwärme, die auf das Land trifft, oder in der Bewegung der Wassermasse des Meeres durch Ebbe und Flut. Wirklich praktischen Wert hat nur die Kraft, die man paken kann und so paken kann, daß die dazu erforderlichen Einrichtungen nicht so viel kosten, daß damit die Vorteile wieder verloren gehen. So kann man rundweg sagen; eine Wasserkraft, deren Ausnützung sich wirtschaftlich lohnen soll, muß unter allen Umständen sehr viel billiger sein als die Dampfkraft. Das ist für die Frage der elektrischen Uebertragung von Wasserkräften sehr wesentlich, und man hat auch in Freiburg wohl schon erkannt, daß der Unterschied zwischen den Kosten der Kraftzeugung mittels Kohlen und denen des Bezugs der Kraft vom Oberrhein nicht besonders groß ist. Für die Schweiz, wo die Steinkohle wesentlich teurer ist, als bei uns, liegen die Bedingungen für die Elektrizitätswerke wesentlich günstiger. Dort kann man an vielen Orten mit einfachen Anlagen größere Gefälle fassen, und trotzdem ist die Entwicklung der Sache auch in der Schweiz eine verhältnismäßig langsame. Man muß auch bedenken, daß die Dampfkraft viel beweglicher und den Umständen anpassungsfähiger ist als die Wasserkraft, wo die Anlage meist einen gewaltigen Aufwand erfordert, der verzinnt werden muß, auch in Zeiten, in denen aus irgend einem Grund die Kraft nur zum Teil verwertet werden kann. Dazu kommen noch die bei Wasserkraftanlagen unvermeidlichen Störungen durch elementare Ereignisse, und dies ist namentlich dann von großem Belang, wenn es um die Verwendung der elektrischen Kraft für den Eisenbahnbetrieb sich handelt. Es haben solche Störungen in Rheinfelden schon empfindlich sich fühlbar gemacht, obgleich seit dem Bestehen der Anlage großes Hochwasser noch nicht eingetreten ist. Bei der Verwendung elektrischer Kraft im Eisenbahnbetrieb müßten für solche Fälle eben immer Dampfmaschinen in Reserve sein. In der Tat sind bis jetzt noch gar keine wichtigen Hauptbahnen mit elektrischem Betrieb eingerichtet, es handelt sich vorerst nur um Versuche. Ich zweifle nicht, daß unsere Generaldirektion die Frage gründlich geprüft hat, bevor sie dazu gelangt ist, zu sagen, daß sie in absehbarer Zeit mit der Einführung des elektrischen Betriebes nicht rechnen zu sollen glaube.

Es kommt aber noch etwas dazu, was namentlich in den Augen der Schweizer eine wichtige Rolle spielt. Die Werke bei Rheinfelden, Laufenburg und Rheinau kommen auf die Landesgrenze zu liegen, der eine Teil rechts, der andere links. Man war in der Schweiz, als entschieden war, daß das Turbinenhaus in Rheinfelden auf das rechte Ufer, also unter badische Hoheit, kommt, sofort darüber sich klar, daß die Stadt Basel nicht mehr darauf rechnen könne, von dort aus Elektrizität für Licht und Kraft zu beziehen. Und im Kanton Zürich ist es ausgesprochene Sache, daß für die Mitwirkung oder Beteiligung des Staates an elektrotechnischen Unternehmungen die Werke am Rhein nicht mehr in Frage kommen, außer etwa in Eglisau, das ganz auf Schweizer Gebiet liegt, und am Schaffhauener Rheinfall, der ebenfalls ganz auf Schweizer Gebiet gelegen ist. Von der Kraft in Rheinau dagegen hat sich der Kanton Zürich und auch die Stadt Zürich ganz zurückgezogen. Venerber um die Konzession ist nur noch die Stadt Winterthur im Verein mit einer deutschen Firma und mit der Munitiumgesellschaft bei Neuhäusen, die dort auf deutschem Gebiet eine große Fabrik anlegen, auf einem Gebiet, wo eine industrielle Entwicklung von irgend wo anders her kaum jemals zu erwarten wäre. Auch hinsichtlich der Versorgung der Eisenbahnen mit elektrischem Licht will man in der Schweiz von diesen Grenzanlagen nichts wi-

fen, eben weil die Schweiz nicht die volle Verfügung darüber hat. Das ist immerhin auch für uns ein nicht unwichtiger Gesichtspunkt. Der Herr Minister hat schon betont: Das Werk kann man nur einheitlich bauen und einheitlich betreiben. Nun besteht ein derartiges Werk in der Regel aus einem Wehr, das durch den ganzen Rhein hindurch geht. Dieses Wehr ist an sich wertlos, kostet nur Geld. Dann aber kommt das Turbinenhaus, in dem die Kraft aufgenommen, umgewandelt und fortgeschickt wird. Dieses Haus kann nur entweder rechts oder links des Rheins stehen. Die Höhe über daselbe steht dann dem Staat zu, auf dessen Gebiet sich die Anlage befindet.

Was die in Anregung gebrachten Erhebungen und Untersuchungen anlangt, so hat der Herr Minister schon darauf hingewiesen, daß dies wohl ziemlich vergebliche Mühe wäre, höchstwahrscheinlich nichts dabei herauskäme, dagegen allerdings die Erledigung der Frage verschleppt würde. Wir haben ja solche Untersuchungen anderwärts bereits vorgenommen, beispielsweise für den Oberrheinthal. Trotz der gründlichsten Arbeiten und Begutachtungen ist hier noch nichts erreicht worden, weil eben die Ergebnisse der Erhebungen nicht günstig sind. Auch in der Schweiz hat man den Weg der Erhebungen beschritten. So wurde im Kanton Zürich im Jahre 1897 eine Sachverständigenkommission bestellt, die sich in einem sehr gründlichen Gutachten gegen die Verstaatlichung ausgesprochen hat. Der Regierungsrat hat democh die Verstaatlichung beschlossen und zum Gegenstand eines Gesetzesentwurfes gemacht, der aber vom Kantonsrat abgelehnt wurde. Daß aber eine solche Kommission etwa in der Lage wäre, einen Blick in die Zukunft zu tun, mit einem Seherauge erkennen könnte, welche Fortschritte auf dem Gebiet der Elektrotechnik noch kommen können, ist wahrlich nicht anzunehmen. Es ist richtig, auf diesem Gebiete werden fort und fort alljährlich Fortschritte gemacht, und wir wollen hoffen, daß einmal die durchschlagende Entdeckung gemacht wird, wie man wirklich Kraft aufspeichern kann. Dann wird diese Kraft erst recht wertvoll werden. Soll man nun die Zeit damit hinbringen, daß man fortwährend diese Entwicklung, diese Fortschritte beobachtet und erwartet? Das wäre wahrlich vom Standpunkte des Staats- und der volkswirtschaftlichen Interessen aus sonderbar gehandelt. So was würde man in der Schweiz nicht verstehen, geschweige denn in England oder Amerika. Man würde sagen: Das sind wieder die Deutschen, da haben sie die Kraft, sie sprechen selbst von einem Rationalvermögen, und nun berufen sie Kommissionen, grübeln und disputieren, lassen sich Gutachten erstatten u. i. f. — und dabei diese Wasserwelle, dieses „kostbare Rationalvermögen“ immerfort ungenützt neben sich herum fließen! Dabei ist die Gefahr, daß die Industrie, die sich am Oberrhein ansiedeln möchte, sich anderwärts hin wendet, wo man rascher zugreift. Ich glaube, wir leben in einer Zeit, wo man nicht sagen kann, die Industrie entwickelt sich stetsfort ins Ungemessene, sie kommt jederzeit, wenn man nur Platz macht und Kraft liefert, von überall wieder hergeflogen. Von einer Ueberstürzung und Ueber-eilung der Großh. Regierung in der Verleihung der Wasserrechte kann man doch wahrlich nicht sprechen. Der Herr Abg. Fehrenbach hat gemeint, ob es eigentlich denn so schrecklich pressiere. Wir haben aber schon 10 bis 14 Jahre in diesen Sachen verhandelt. Rheinfelden kam am schnellsten zustande — 1894 —; es war aber noch nicht fertig, so waren für Laufenburg schon mehrere vollständige Projekte vorhanden. Heute haben wir 1904, und

es ist noch keine Konzession gegeben. Die Verhandlungen wegen Rheinau spielen seit dem Jahre 1895, und kaum minder lang jene wegen des Wasserwerks bei Augst-Byhlen.

Jetzt ist eine Verbindung dieses Werkes geplant mit dem unteren Rheinfelder Werk. Es ist also ein Irrtum, wenn einer der Herren, so wie ich ihn verstanden habe, meinte, dieses zweite Rheinfelderwerk sei noch frei zu vergeben. Zur übrigen sind noch einige Stellen bekannt, wo Wasserkräfte nutzbar gemacht werden können. Erhebungen darüber sind schon gemacht, aber noch nicht abgeschlossen, weil man eben Wassermessungen bei verschiedenen Wasserständen machen muß. Das weiß man aber heute, daß bei Schwstadt jedenfalls mit verhältnismäßig geringen Mitteln eine solche Anlage erstellt werden kann, ebenso beim Kadelburger Laufen. Allein es rührt sich namentlich badischerseits niemand um die Sache. Dagegen besteht jetzt allerdings in der Gegend von Laufenburg der lebhafteste Wunsch, daß diese Anlage endlich einmal zustande komme, bei den Kleinlaufenburgern sogar auf die Gefahr hin, dort Arbeiterwohnungen erbauen zu müssen und einen erhöhten Armen- und Schulaufwand zu bekommen; man weiß dort wohl, daß gerade auf dem badischen Ufer für die Ansiedelung großgewerblicher Anlagen die Verhältnisse günstig liegen. Kleinlaufenburg hat sich deshalb mit etwa 15 Gemeinden an das Ministerium gewandt und gebeten, man möge das große Werk der Verwirklichung entgegenführen. Sie verwahren sich dagegen, daß die Bewegung, die am Oberrhein entstanden ist, von sämtlichen Gemeinden jener Gegend geteilt werde. Meines Erachtens haben die Leute recht, denn die Anlage wird jener Gegend einen großen Aufschwung bringen. Nur darüber kann man noch im Zweifel sein, ob wirklich eine Verwendung für die große Kraft vorhanden ist; es ist also für alle Abnehmer von elektrischer Kraft die günstigste Gelegenheit geboten.

Die weitere Beratung wird hier abgebrochen.

Schluß der Sitzung halb 1 Uhr nachmittags.

\* **Karlstraße, 4. Juni. 91. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer. Tagesordnung auf Montag den 6. Juni 1904, nachmittags 4 Uhr:**

Anzeige neuer Eingaben. Sodann

1. Zweite Beratung des Gesetzesentwurfes, die Versicherung der Rindviehbestände betr. Berichterstatter: Abg. Schüler.
2. Beratung des Berichts der Budget-Kommission über den Gesetzesentwurf, die Ergänzung des Gehaltsstarifs betr. Drucksache Nr. 36 und 36 a.
3. Beratung über den Nachtrag zum Staatsvoranschlag:
  - a. Budget des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts Ausgabe Titel III, VI und VII. Berichterstatter: Abg. Dr. Binz.
  - b. Budget des Ministeriums des Innern. Ausgabe Titel IX, Ausgabe Titel X und Einnahme Titel II, Ausgabe Titel XII, XIV. Berichterstatter: Abg. Fehrenbach. Ausgabe Titel XVI. Berichterstatter: Abg. Schüler. Ausgabe Titel XVII, Einnahme Titel VIII. Berichterstatter: Abg. Hergt.
  - c. Budget des Finanzministeriums. Ausgabe Titel VI und VII. Berichterstatter: Abg. Fröhlich.
4. Beantwortung der Interpellation der Abgg. Obkircher und Genossen, die Wasserkräfte des Oberrheins betr. Drucksache Nr. 49. (Fortsetzung.)
5. Beratung des Berichts der Budget-Kommission über die Bitte der Holzeinnehmer um Verbesserung ihrer Lage und Lieferung freier Dienstleistung. Berichterstatter: Abg. Fröhlich.

Verantwortlich für den Bericht über die Verhandlungen der Zweiten Kammer: Dr. Karl Schweikert  
Druck und Verlag der G. Braun'schen Buchdruckerei. Beide in Karlstraße.



